

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Europäisches Parlament

Schriftliche Anfragen mit Antwort:

Nr. 665/80 von Frau Squarcialupi an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

Betrifft: Inhaftierung einer italienischen Bürgerin durch die uruguayische Polizei 1

Nr. 666/80 von Herrn Van Miert an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

Betrifft: Dreierkonferenz des Europarats 1

Nr. 668/80 von Herrn Luster an den Rat

Betrifft: Bekämpfung des internationalen Terrorismus 2

Nr. 1738/80 von Herrn Van Miert an den Rat

Betrifft: Unterstützung für Angola und Mosambik 2

Nr. 1967/80 von Herrn Damseaux an den Rat

Betrifft: Versicherungsgesellschaften 3

Nr. 2061/80 von Herrn Filippi an den Rat

Betrifft: Möglicher Ausschluß der Provinz Rom von den Beihilfen der EWG 3

Nr. 2245/80 von Herrn Balfe an den Rat

Betrifft: Jahresbericht des Rechnungshofes 4

Nr. 2304/80 von Lady Elles an die Kommission

Betrifft: Parkrecht für Behinderte 5

Nr. 19/81 von Herrn Seefeld an den Rat

Betrifft: Schwierigkeiten beim grenzüberschreitenden Personen- und Güterkraftverkehr an den Binnengrenzen der Gemeinschaft — Antwort des Rates auf die Anfrage Nr. 1073/80 6

Inhalt (Fortsetzung)	Nr. 99/81 von Frau Lizin an die Kommission	
	Betrifft: Fortsetzung der Anwendung von Artikel 58 des EGKS-Vertrags auf den Stahlsektor (offensichtliche Krise und Produktionsquoten) sowie Anwendung von Artikel 60 des Vertrages (Preise)	7
	Nr. 114/81 von Herrn Vardakas an den Rat	
	Betrifft: Die Internationale Messe in Saloniki und die Europäischen Gemeinschaften	8
	Nr. 129/81 von Herrn Moreland an die Kommission	
	Betrifft: Flughafenengebühren	8
	Nr. 170/81 von Herrn Radoux an den Rat	
	Betrifft: Truppenabbaugespräche in Wien und der in Madrid (KSZE) vorgebrachte französische Vorschlag für eine Abrüstungskonferenz	9
	Nr. 186/81 von Herrn Price an den Rat	
	Betrifft: Sonderpreise für den Gasverbrauch der niederländischen Gartenbauindustrie ...	9
	Nr. 210/81 von Herrn Glinne an die Kommission	
	Betrifft: Einfuhr von Werkzeugmaschinen aus Japan	9
	Nr. 279/81 von Herrn Bangemann an die Kommission	
	Betrifft: Blinde in den EG-Ländern	10
	Nr. 285/81 von Herrn Curry und Herrn Gautier an die Kommission	
	Betrifft: Agrarpreise	11
	Nr. 300/81 von Herrn Vandemeulebroucke an die Kommission	
	Betrifft: Untersuchung der Folgen der Mikroelektronik	11
	Nr. 340/81 von Herrn Welsh an die Kommission	
	Betrifft: Zugang zu Dokumenten der Kommission	12
	Nr. 358/81 von Herrn Notenboom an die Kommission	
	Betrifft: Staatliche Handelsmonopole — Absatz von Tabakwaren in Italien	12
	Nr. 367/81 von Herrn Calvez an die Kommission	
	Betrifft: Leerpumpen der Tanks der „Tanio“	14
	Nr. 368/81 von Herrn Kappos an die Kommission	
	Betrifft: Änderung der Regionalpolitik	14
	Nr. 396/81 von Frau Viehoff und Herrn Papapietro an die Kommission	
	Betrifft: Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1904/80 von Herrn Papapietro und Frau Viehoff — Besucherprogramm der Gemeinschaft	14
	Nr. 400/81 von Herrn Muntingh an die Kommission	
	Betrifft: Zusammenarbeit zwischen den Informationsbüros des Europäischen Parlaments und der Europäischen Gemeinschaften	15
	Nr. 403/81 von Sir Peter Vanneck an die Kommission	
	Betrifft: Mitverantwortungsabgabe bei Milch	16
	Nr. 404/81 von Sir Peter Vanneck an die Kommission	
	Betrifft: Mitverantwortungsabgabe bei Milch	16

Inhalt (Fortsetzung)	Nr. 406/81 von Sir Peter Vanneck an die Kommission Betrifft: Mitverantwortungsabgabe bei Milch	16
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 403/81, 404/81 und 406/81	16
	Nr. 424/81 von Herrn Herman an die Kommission Betrifft: Anwendungsbedingungen für Artikel 50 des Beamtenstatuts	17
	Nr. 426/81 von Herrn Diana an die Kommission Betrifft: Plan zur Umstrukturierung des italienischen Südfrüchteanbaus	17
	Nr. 427/81 von Herrn Früh an die Kommission Betrifft: Vorratshaltung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	18
	Nr. 432/81 von Herrn Newton Dunn an die Kommission Betrifft: EG-Ausgaben zugunsten von Kleinunternehmen	18
	Nr. 448/81 von Frau Lizin an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Treffen von Venlo: Erweiterung der im Rahmen der politischen Zusammenarbeit behandelten Themen	19
	Nr. 449/81 von Herrn Schall an den Rat Betrifft: Außenpolitik und Sicherheit	19
	Nr. 454/81 von Herrn Herman an die Kommission Betrifft: Begründung der im Rahmen des EEF für den Bau des Mukungwa-Wasserkraftwerks in Ruanda vorgesehenen Ausgaben	20
	Nr. 460/81 der Herren Barbi und Costanzo an die Kommission Betrifft: Integrierte Aktion Neapel (Ergänzende Antwort)	21
	Nr. 470/81 von Herrn Curry an die Kommission Betrifft: Handhabung der Pflanzenschutzbestimmungen	22
	Nr. 476/81 von Herrn Herman an die Kommission Betrifft: Weichweizenvorräte am Ende des Wirtschaftsjahres	23
	Nr. 489/81 von Herrn Glinne an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Vertretung der EG auf einer internationalen Konferenz über Sanktionen gegenüber Südafrika	24
	Nr. 519/81 von Frau Quin an die Kommission Betrifft: Registrierung der Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaften	24
	Nr. 538/81 von Herrn Verhaegen an die Kommission Betrifft: Besteuerung tierischer und pflanzlicher Fette	25
	Nr. 549/81 von Herrn Israel an die Kommission Betrifft: Einführung eines europäischen Deportiertenausweises	25
	Nr. 570/81 von Herrn Curry an die Kommission Betrifft: Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen im Anschluß an das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache Cassis de Dijon	26

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)	
Nr. 574/81 von Herrn Griffiths an die Kommission	
Betrifft: Vorschläge zum Gewicht von Lastkraftwagen: Normen für Brücken	26
Nr. 589/81 von Herrn Newton Dunn an die Kommission	
Betrifft: Ammenkuhprämie	27
Nr. 602/81 von Herrn Marshall an die Kommission	
Betrifft: Vernichtung von an die Interventionsstellen verkauftem Obst	27
Nr. 603/81 von Herrn Marshall an die Kommission	
Betrifft: Strukturüberschüsse an Äpfeln	28
Nr. 604/81 von Herrn Marshall an die Kommission	
Betrifft: Mißbrauch der Gemeinschaftspräferenz	28
Nr. 613/81 von Herrn Gendebien an die Kommission	
Betrifft: Unterstützung für die Forstwirtschaft in Wallonien	29
Nr. 619/81 von Herrn Herman an die Kommission	
Betrifft: Die Vollzeit-Hausfrau	29
Nr. 625/81 von Herrn Pearce an die Kommission	
Betrifft: Mais	30
Nr. 626/81 von Herrn Pearce an die Kommission	
Betrifft: Truthähne	30
Nr. 662/81 von Frau Lizin, Herrn Moreau und Frau Salisch an die Kommission	
Betrifft: Europäische Kautschukindustrie: Entwicklung in Richtung auf ein Antidumpingverfahren	31
Nr. 694/81 von Herrn Albers an die Kommission	
Betrifft: Eisenbahnreiseverkehr	31
Nr. 696/81 von Herrn Albers an die Kommission	
Betrifft: Kontrolle auf den Schiffen durch die Hafenstaaten	32
Nr. 705/81 von Herrn d'Ormesson an die Kommission	
Betrifft: Berufstätigkeit der Abgeordneten der nationalen Parlamente	32
Nr. 759/81 von Herrn Berkhouwer an die Kommission	
Betrifft: Finanzierung des Baus von Kühlhäusern in der EWG	32

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 665/80

von Frau Squarcialupi

an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(23. Juni 1980)

Betrifft: Inhaftierung einer italienischen Bürgerin durch die uruguayische Polizei

Was gedenken die Außenminister, die sicherlich über den von Amnesty International ans Tageslicht gebrachten Fall unterrichtet sind, wonach die uruguayische Polizei vor 1 1/2 Jahren die italienische Staatsangehörige Liliana Celiberti de Casariego und ihre zwei Kinder auf brasilianischem Territorium entführt hat, zum Schutz der Rechte einer Bürgerin der Europäischen Gemeinschaft zu tun, die gegenwärtig nur aus Gesinnungsgründen in einem Militärgefängnis in Montevideo festgehalten wird?

Antwort

(17. September 1981)

Frau Liliana Celiberti de Casariego besitzt sowohl die uruguayische als auch die italienische Staatsbürgerschaft. Die uruguayischen Behörden betrachten sie daher als uruguayische Staatsangehörige. Die Botschaften der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben sich ihres Falles dennoch angenommen; nach Schritten auf diplomatischer Ebene wurde Frau de Casariego in ein Frauengefängnis verlegt und darf

alle vierzehn Tage von ihren Eltern besucht werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 666/80

von Herrn Van Miert

an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(23. Juni 1980)

Betrifft: Dreierkonferenz des Europarats

Im November 1977 hat der Europäische Gewerkschaftsbund den Wunsch geäußert, eine Dreierkonferenz für sämtliche Länder Westeuropas zu organisieren. Der Ministerrat des Europarats hat beschlossen, eine solche Konferenz im Dezember 1980 in Oslo zu veranstalten.

Die Arbeitgebervertreter haben sich geweigert, an einer vorbereitenden Sitzung vom 14. bis 16. April 1980 in Straßburg teilzunehmen.

Können die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister mitteilen, ob sie bereits Schritte unternommen haben, um die Arbeitgebervertreter von der dringenden Notwendigkeit einer solchen Dreierkonferenz zu überzeugen, auf die eine Abordnung des Europäischen Gewerkschaftsbundes in einem Gespräch mit dem amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates am 25. April gedrungen hat?

Antwort*(17. September 1981)*

Nach der vorbereitenden Sitzung vom April 1980 in Straßburg versuchte der italienische Vorsitz die Union der Industrien der Europäischen Gemeinschaft (UNICE) zu bewegen, an der geplanten Dreierkonferenz teilzunehmen. Am 8. Mai 1980 gab die UNICE jedoch nach einer Tagung des Rates der Präsidenten ihrer nationalen Verbände ein Pressekom-muniqué heraus, in dem unter anderem die Auffassung vertreten wurde, daß der Europarat nicht der geeignete Rahmen für eine Dreierkonferenz über Beschäftigungsfragen sei. Nachdem die nationalen Arbeitgeberverbände eine Teilnahme daraufhin ablehnten, zog die norwegische Regierung ihr Angebot zurück, die Konferenz aufzunehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 668/80**von Herrn Luster****an den Rat der Europäischen Gemeinschaften***(23. Juni 1980)*

Betrifft: Bekämpfung des internationalen Terrorismus

Nach Kenntnisnahme der vom Rat an mich weitergeleiteten Antworten der Minister für Auswärtige Angelegenheiten der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten, und nachdem ich feststelle, daß meine Anfragen Nr. 168/79⁽¹⁾ und Nr. 1405/79⁽²⁾ vom Rat bisher nicht beantwortet worden sind, frage ich daher erneut:

1. Beabsichtigt der Rat, sich in absehbarer Zeit mit der Frage der Bekämpfung des internationalen Terrorismus und den diesbezüglichen Handlungsmöglichkeiten des Rates als Organ der Europäischen Gemeinschaften zu beschäftigen?
2. Falls ja, wann wird das sein? Wird sich der Rat dann in der Lage sehen, über das Ergebnis seiner Beratungen den Mitgliedern des Europäischen Parlaments Kenntnis zu geben?
3. Falls nein: Wie begründet der Rat seine diesbezügliche Untätigkeit? Betrachtet er das Problem des internationalen Terrorismus als nicht dringend oder hat er andere Gründe, sich nicht mit dieser Frage zu befassen? Welche Gründe sind dies gegebenenfalls?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 192 vom 30. 7. 1979, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 126 vom 27. 5. 1980, S. 39.

Antwort⁽¹⁾*(17. September 1981)*

Seit 1970 bemühen sich die Mitgliedstaaten, die Maßnahmen gegen den Terrorismus zu koordinieren. Die Zusammenarbeit zwischen den Polizeien ist in der Praxis dadurch erheblich verbessert worden, daß hohe Beamte verschiedene Arbeitsprogramme durchgeführt haben, welche von den mit Sicherheitsaufgaben betrauten Ministern festgelegt wurden. Die Minister treten in London im Dezember 1981 zum fünften Mal seit 1976 zusammen, um die Fortschritte zu beurteilen und Weisungen für weitere Arbeitsbereiche zu erteilen. Für den Bereich der Strafjustiz sei darauf hingewiesen, daß die Erklärung des Europäischen Rates betreffend den Terrorismus von Juli 1976 unmittelbar dazu führte, daß im Dezember 1979 eine Übereinkunft zwischen den Mitgliedstaaten über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus unterzeichnet wurde. All dies erweist, welche Bedeutung die Mitgliedstaaten der Frage einer konzertierten Aktion gegen den Terrorismus in der Gemeinschaft beimessen.

⁽¹⁾ Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1738/80**von Herrn Van Miert****an den Rat der Europäischen Gemeinschaften***(10. Dezember 1980)*

Betrifft: Unterstützung für Angola und Mosambik

Hat der Rat bereits zu den Unterstützungsmaßnahmen für die nichtassoziierten Länder Angola und Mosambik Stellung genommen?

Falls nein, welche Gründe haben eine Stellungnahme bisher verhindert?

Welche Mitgliedstaaten verhindern eine Einigung in dieser Frage?

Antwort*(21. September 1981)*

Der Rat teilt keine Einzelheiten über seine internen Beratungen oder gar über den Standpunkt seiner Mitglieder zu spezifischen Fragen mit.

Was die Haltung des Rates gegenüber Angola und Mosambik anbelangt, so trifft es zu, daß er keinen Beschluß über die Finanzierung von Vorhaben zugunsten dieser beiden Länder im Rahmen des Programms 1980 für die nichtassoziierten Entwicklungsländer gefaßt hat.

Wie der Herr Abgeordnete im übrigen bemerkt, zählen die beiden afrikanischen Länder nicht zu den gegenwärtigen Mitgliedern des neuen Abkommens von Lome.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1967/80

von Herrn Damseaux

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(9. Februar 1981)

Betrifft: Versicherungsgesellschaften

Der Rat hat bereits am 24. Juli 1973 und am 5. März 1979 Richtlinien betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung und der Lebensversicherung verabschiedet.

Andere Richtlinien zum Problem der Versicherungsgesellschaften sind in Arbeit:

1. die Richtlinie über den Versicherungsvertrag (10. Juli 1979);
2. die Richtlinie über den Rechtsschutz (23. Juli 1979);
3. die Richtlinie über die Freizügigkeit der Dienstleistungen (19. Dezember 1979);
4. die Richtlinie über die Kreditversicherung (19. Dezember 1979).

Kann der Rat Angaben über den genauen Stand der Arbeiten auf diesem Gebiet machen?

Antwort

(21. September 1981)

1. Die zuständigen Gremien des Rates hatten im November 1980 einen ersten Gedankenaustausch über den Vorschlag für eine Richtlinie über den Versicherungsvertrag. Nachdem die Kommission im Dezember 1980 im Anschluß an die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einen geänderten Vorschlag übermittelt hat, werden die Beratungen auf der Grundlage dieses Vorschlags fortgesetzt.

2. Die zuständigen Gremien des Rates sind bereit, die Prüfung des Entwurfs einer Richtlinie über den Rechtsschutz in Angriff zu nehmen, sobald das Europäische Parlament seine Stellungnahme übermittelt hat.

3. Die Richtlinie über die Freizügigkeit der Dienstleistungen wird zur Zeit von den zuständigen Gremien des Rates erörtert.

4. Der Rat hat die Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Kreditversicherung erhalten. Die zuständigen Gremien können daher unverzüglich mit der Prüfung des Vorschlags beginnen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2061/80

von Herrn Filippi

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(25. Februar 1981)

Betrifft: Möglicher Ausschluß der Provinz Rom von den Beihilfen der EWG

Es besteht die Gefahr, daß die Provinz Rom von den Stützungsgebieten der „Cassa del Mezzogiorno“ abgetrennt wird.

Dieses hätte tiefgreifende negative Folgen für die Wirtschaftsstruktur der gesamten Provinz, die einerseits nach wie vor die Folgen der schwachen wirtschaftlichen Entwicklung in weiten Gebieten zu spüren bekommt und andererseits den schweren Störungen ausgesetzt ist, die eine Millionenstadt wie Rom durch ihre starke unkontrollierte Anziehungskraft auf die angrenzenden Gebiete verursacht.

Der Ausschluß hätte daher vielleicht noch eine schlimmere Folge: Der gesamten Provinz Rom würde nämlich die Möglichkeit genommen, in den Genuß der Beihilfen und Vorteile der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für wirtschaftlich ärmere Regionen zu gelangen. Dieses würde seiner relativ jungen und daher noch anfälligen Industrie schweren Schaden zufügen, die sich nur dank der Möglichkeiten, die sich durch den Einschluß des Gebietes in die Pläne des regionalen Hilfsprogramms der Gemeinschaft ergaben, entwickeln konnte.

Hält es der Rat nicht für nötig,

1. unverzüglich und dringlich bei der italienischen Regierung vorstellig zu werden, um die Abtrennung der Provinz Rom von den Stützungsgebieten der „Cassa del Mezzogiorno“ zu verhindern;

2. vorsichtshalber von den zuständigen Organen der Gemeinschaft weniger formale und bürokratische Verfahren zur Bestimmung wirtschaftlich schwacher Gebiete, die in den Genuß der regionalen Stützungsmaßnahmen der EWG kommen können, ausarbeiten zu lassen;
3. eine Untersuchung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gebietskörperschaften über die tatsächliche wirtschaftliche Lage der Provinz Rom durchzuführen, bevor sie von den Beihilfen der Gemeinschaft ausgeschlossen wird?
4. Würde nach Meinung des Rates der Ausschluß der Provinz Rom von den Beihilfen der EWG für wirtschaftlich schwache Gebiete nicht in offenem, eindeutigem Widerspruch zur Ausrichtung des Gemeinschaftshaushalts 1981 stehen, der eine Verstärkung der Maßnahmen zur Beseitigung des Nord-Süd-Gefälles und eine stärkere Koordinierung der regionalen und nationalen Politiken vorsieht?

Antwort*(21. September 1981)*

Der Rat möchte den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß nach den derzeit geltenden Bestimmungen⁽¹⁾ nur diejenigen Gebiete und Gebietsteile vom EFRE unterstützt werden können, die gemäß den Regelungen der Mitgliedstaaten über die Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung zu den Fördergebieten gehören und staatliche Beihilfen erhalten, welche bei der Beteiligung des Fonds in Betracht gezogen werden.

Als vorrangig gelten Investitionen in Gebietsteilen, denen auf einzelstaatlicher Ebene der Vorrang eingeräumt wird, wobei die Grundsätze der Koordinierung der Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung auf Gemeinschaftsebene berücksichtigt werden.

Der Rat erinnert im übrigen daran, daß die Kommission ihm gemäß seiner Entschließung vom 6. Februar 1979 betreffend den Orientierungsrahmen für die Regionalpolitik der Gemeinschaft am 22. Dezember 1980 einen ersten Bericht über die Lage und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in den Gebieten der Gemeinschaft vorgelegt hat. Die Kommission beabsichtigt, dem Rat im Anschluß an diesen Bericht vor Ende des ersten Quartals 1981 ein Memorandum mit ihren Vorschlägen für die Prioritäten und die Leitlinien der Regionalpolitik zu übermitteln.

Der Rat wird diese Dokumente im Laufe des Jahres prüfen.

Sollte sich bei dieser Prüfung zeigen, daß die Probleme in den Gebieten und Gebietsteilen, die keine

Gemeinschaftsbeihilfen erhalten, dergestalt sind, daß Beihilfen gerechtfertigt wären, so kann entweder die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat die erforderlichen Schritte unternehmen, um diese Beihilfen zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang dürfte auch der Hinweis angezeigt sein, daß die Maßnahmen der nichtquotengebundenen Abteilung des EFRE nicht von vornherein auf bestimmte Gebiete oder Gebietsteile beschränkt sind⁽²⁾.

(²) Vgl. Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) und Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 214/79, ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2245/80**von Herrn Balfe****an den Rat der Europäischen Gemeinschaften***(6. März 1981)*

Betrifft: Jahresbericht des Rechnungshofes

Im Jahresbericht des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1979 steht auf Seite 161 Ziffer 10.4 folgendes:

„Im Jahresbericht 1978 war beanstandet worden, daß Beamten des Parlaments, die eine Dienstreise nach Brüssel und Luxemburg sowie nach Straßburg ausgeführt haben, regelmäßig Zuschläge gewährt wurden, die die nach dem Statut vorgesehenen Tagegelder übersteigen.

Das Parlament hat hierzu in seiner Antwort ausgeführt, man habe als vorläufige Lösung eine Anpassung der Tagegelder für Dienstreisen an die tatsächlichen Hotel- und Restaurantkosten angesichts der Zahl der Dienstreisenden, der Häufigkeit dieser Reisen und dem überwiegend geringen Einkommen der Dienstreisenden vornehmen müssen. Eine endgültige Lösung des Problems könne nur in der Änderung des Verfahrens bestehen, das der Rat bisher für die Anpassung der pauschalen Tagegeldsätze für Dienstreisen an die tatsächlich entstandenen Auslagen angewandt habe.

Wie neuerliche Erhebungen des Hofes ergeben haben, werden vom Parlament noch immer Zuschläge gewährt. Der Einlassung des Parlaments, daß überwiegend Dienstreisende mit geringem Einkommen betroffen seien, kann nicht gefolgt werden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß die Gewährung von Zuschlägen für die Dienstreisenden des Parlaments den Grundsatz der Gleichbehandlung des gesamten Personals der Gemeinschaften verletzt. Im übrigen hat der Rat in seinen Bemerkungen aus Anlaß zur Empfehlung

(¹) Vgl. Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75, ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975.

der Entlastung der Kommission für das Haushaltsjahr 1978 ausgeführt, „daß die Statutsbestimmungen für alle Gemeinschaftsorgane gelten und unter keinen Umständen von einem Organ mißachtet werden dürfen“.

1. Stimmt der Rat mit mir darin überein, daß Probleme wie diese die Notwendigkeit unterstreichen, Mitgliedern des Parlaments die Möglichkeit zu geben, eine direkte Frage an das Parlament zu richten, um auch wirklich eine Antwort zu erhalten?
2. Kann der Rat eine detaillierte Aufstellung seiner an sein Personal gezahlten Reisekosten und Tagegelder veröffentlichen?
3. Kann der Rat die gleichen Informationen in bezug auf das Parlamentspersonal vom Parlament erfragen und diese Informationen veröffentlichen?
4. Kann der Rat bei seiner Nachfrage beim Parlament besonders darauf achten, daß die verschiedenen Fraktionen gebeten werden, ihre eigenen Abweichungen von der Aufstellung anzugeben, und kann der Ministerrat alle diese Abweichungen veröffentlichen?
5. Stimmt der Rat der Aussage „darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß die Gewährung von Zuschlägen für die Dienstreisenden des Parlaments den Grundsatz der Gleichbehandlung des gesamten Personals der Gemeinschaft verletzt“ zu? Wenn ja, welche Maßnahmen schlägt der Rat in dieser Sache vor?

Antwort

(21. September 1981)

Der Rat hat in seiner Empfehlung zur Entlastung der Kommission für das Haushaltsjahr 1978 betont, „daß die Statutsbestimmungen für alle Gemeinschaftsorgane gelten und unter keinen Umständen von einem Organ mißachtet werden dürfen“.

Der Rat hat diesen Standpunkt in seiner Empfehlung vom 17. März 1981 zur Entlastung der Kommission für das Haushaltsjahr 1979 bestätigt, in der folgende Erklärung enthalten ist:

„Der Rat ist wie der Rechnungshof der Meinung, daß durch die Gewährung von Zuschlägen zu Reisekosten an die Bediensteten des Europäischen Parlaments der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gemeinschaftsbediensteten verletzt wird.

Er erinnert in diesem Zusammenhang an die Erklärung, die er bei der Empfehlung zur Entlastung für das Haushaltsjahr 1978 abgegeben hat.“

Aus diesen Stellungnahmen geht hervor, daß nach Ansicht des Rates in allen Fällen das Ziel anzustreben ist, daß durch die Gewährung von Tagegeldern

für Dienstreisen an die Bediensteten eines Gemeinschaftsorgans der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bediensteten der Gemeinschaften nicht verletzt wird.

Der Rat zahlt an sein Personal lediglich die Tagegelder, die in dem im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Statut der Beamten vorgesehen sind.

Die Sätze der Tagegelder für Dienstreisen sind im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften Anhang VII Artikel 13 Absätze 1, 2, 3, 8 und 9 festgelegt. Sie sind durch die Verordnungen (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 711/75 ⁽¹⁾ und Nr. 2577/75 ⁽²⁾ angepaßt und durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2711/78 ⁽³⁾ mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 sowie zuletzt durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2955/79 ⁽⁴⁾ des Rates mit Wirkung vom 1. Januar 1980 geändert worden.

Bei der Abrechnung der Dienstreisekosten des Personals des Generalsekretariats des Rates sind all diese Bestimmungen und Verordnungen angewandt worden.

Ferner wäre der Rat dem Europäischen Parlament im Rahmen der vom Rat durchgeführten regelmäßigen Überprüfung der Änderungen der Sätze des Dienstreisetagegeldes der Beamten sehr verbunden für eine Mitteilung darüber, wie es in dieser Sache verfährt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 71 vom 20. 3. 1975.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 363 vom 11. 10. 1975.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 328 vom 23. 11. 1978.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2304/80

von Lady Elles

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. März 1981)

Betrifft: Parkrecht für Behinderte

Kann die Kommission anschließend an meine schriftliche Anfrage Nr. 473/80 ⁽¹⁾ nun folgende Fragen beantworten:

1. Zu welchen Ergebnissen führten ihre Gespräche mit den Organisationen von Behinderten?
2. Wie steht es zur Zeit in den einzelnen Mitgliedstaaten sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene um die gegenseitige Anerkennung?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 213 vom 20. 8. 1980, S. 10.

3. Welche Fortschritte wurden bei der Koordinierung der Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung gemacht?
4. Wie schätzt sie die Zahl der behinderten Fahrer ein, die
 - a) Bürger der Europäischen Gemeinschaft sind,
 - b) mit ihrem Fahrzeug die Grenzen innerhalb der Gemeinschaft überschreiten?
5. Welche Konsultationen hat die Kommission in dieser Frage mit dem Sekretariat der IYDP in Genf und den nationalen Ausschüssen in jedem Mitgliedstaat geführt?
6. Wann beabsichtigt sie, eine praktische Initiative anzukündigen, und welche Form wird sie haben?

**Antwort von Herrn Richard
in Namen der Kommission**

(11. September 1981)

1. und 2. Die Kommission hat in einem Kurzbericht die Informationen zusammengestellt, die von den Mitgliedstaaten über Parkmöglichkeiten für Behinderte mitgeteilt wurden; ein Exemplar davon ist der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugeleitet worden. Die Vorkehrungen in den Mitgliedstaaten sind sehr unterschiedlich, und nur vier Mitgliedstaaten sehen ausdrücklich die Gleichbehandlung nichtgebietsansässiger Personen vor.

3. Die von der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister am 6. Dezember 1979 angenommene Empfehlung über Parkmöglichkeiten für Behinderte enthält gemeinsame Leitlinien und sieht vor, daß bis zum 1. Januar 1980 gegenseitige Abmachungen getroffen werden. Alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gehören der EKVM an. Die Kommission unterstützt daher die Verwirklichung dieser Empfehlung uneingeschränkt.

4. Der Kommission liegen die von der Frau Abgeordneten angeforderten Statistiken nicht vor.

5. Eine Sitzung zwischen der Kommission und den Vertretern der nationalen Ausschüsse der IYDP hat im Dezember 1980 stattgefunden. Anlässlich dieser Sitzung wurde die Frage der Parkmöglichkeiten angesprochen.

6. Die Kommission wird sich mit dieser Frage weiterhin im Rahmen ihrer Tätigkeit zugunsten Behinderter und vor allem bei den Initiativen, die in Verbindung mit den örtlichen Behörden in den Mitgliedstaaten geplant sind, befassen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 19/81

von Herrn Seefeld

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(17. März 1981)

Betrifft: Schwierigkeiten beim grenzüberschreitenden Personen- und Güterkraftverkehr an den Binnengrenzen der Gemeinschaft — Antwort des Rates auf die Anfrage Nr. 1073/80

In der Antwort des Rates auf die Anfrage Nr. 1073/80⁽¹⁾ wird die Genehmigung von drei Richtlinien, die zu Erleichterungen im grenzüberschreitenden Personen- und Güterkraftverkehr an den Binnengrenzen der Gemeinschaft führen sollen, noch vor Ablauf des Jahres 1980 in Aussicht gestellt.

1. Wurde der Vorschlag der EG-Kommission zwischenzeitlich angenommen?
2. Wenn nicht, welche Gründe sprechen dagegen, und von welchen Mitgliedstaaten wurden diese vorgebracht?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 329 vom 16. 12. 1980, S. 6.

Antwort

(21. September 1981)

Der Rat konnte die drei von den Herrn Abgeordneten genannten Richtlinien im wesentlichen aus folgenden Gründen nicht annehmen:

Der erste dieser Gründe betrifft die Gewährung einer sechsmonatigen Steuerbefreiung je Zeitraum von zwölf Monaten beim Überschreiten einer Binnengrenze der Gemeinschaft mit einem Verkehrsmittel zum eigenen Gebrauch. Es erhebt sich in diesem Fall die Frage, ob die privaten Reisenden gehalten sein müßten, eindeutig nachzuweisen, daß diese Verkehrsmittel nicht jeglicher Besteuerung entzogen worden sind.

Die beiden anderen hauptsächlich zu nennenden Probleme betreffen einerseits die zulässigen Freibeträge für Reisende innerhalb der Gemeinschaft und andererseits die Begriffsbestimmung des „normalen Wohnsitzes“ in der Richtlinie über die Steuerbefreiung bei der endgültigen Einfuhr von Übersiedlungsgut von Privatpersonen und in der Richtlinie über die vorübergehende Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 99/81**von Frau Lizin****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(3. April 1981)*

Betrifft: Fortsetzung der Anwendung von Artikel 58 des EGKS-Vertrags auf den Stahlsektor (offensichtliche Krise und Produktionsquoten) sowie Anwendung von Artikel 60 des Vertrages (Preise)

Mit Fernschreiben vom 24. Februar 1981 hat die Kommission den europäischen Stahlherzeugern mitgeteilt, daß sie eine schrittweise Erhöhung der Stahlpreise ins Auge zu fassen hätten, weil sonst Artikel 60 angewandt werden müßte.

1. Kann man daraus schließen, daß die Kommission nach etwa zwei Monaten mit den Ergebnissen der Anwendung von Artikel 58 besonders bezüglich der Preise, bei denen keinerlei steigende Tendenz zu verzeichnen ist, nicht zufrieden ist?
2. Wenn die Produktion eingeschränkt und die Vorschrift von Artikel 58 beachtet wurde, ist dies dann nicht in erster Linie darauf zurückzuführen, daß bestimmte deutsche Stahlhersteller den britischen und bestimmten belgischen Produzenten ihre ungenutzten Produktionsquoten abgekauft haben?
3. Sind der Kommission diese Praktiken bekannt?
4. Besteht nicht die Gefahr eines Engpasses für den Fall, daß die deutsche Stahlindustrie keine Möglichkeit mehr hat, im Ausland Stahlquoten zu kaufen? Kann dieser Engpaß sehr bald entstehen?
5. Empfiehlt die Kommission Eurofer, erneut eine angemessene Koordinierungsstruktur vorzuschlagen, mit der rasch wieder zu den freiwilligen Verpflichtungen, wie sie vor der Anwendung von Artikel 58 gehandhabt wurden, zurückgekehrt werden kann? Hält die Kommission diese Perspektive für realistisch?

**Antwort von Herrn Davignon
in Namen der Kommission**

(15. September 1981)

1. Es trifft zu, daß die Kommission mit Fernschreiben vom 24. Februar 1981 mehreren europäischen Stahlherzeugern zu bedenken gegeben hat, daß das System der Produktionsquoten wirkungslos bleiben muß, wenn es nicht mit einer strengen Disziplin

im Bereich der Preisgestaltung einhergeht. Trotz der Unterstützung, die die Anwendung von Artikel 58 EGKS-Vertrag den Stahlherzeugern bietet, ist nämlich die Preisentwicklung bei zahlreichen Erzeugnissen nach Ansicht der Kommission unbefriedigend.

2. und 3. Aufgrund der Entscheidung zur Einführung eines Systems von Produktionsquoten können die Unternehmen nach einer vorherigen Erklärung an die Kommission mit anderen Unternehmen einen Austausch oder einen Verkauf von Quoten vornehmen. Die Kommission ist somit ständig über die Entwicklung der Verkäufe und der Austausche unterrichtet. Während der ersten beiden Quartale der Anwendung von Artikel 58 EGKS-Vertrag beliefen sich die Verkäufe und Tauschgeschäfte auf etwa 2 % der Gesamtquoten; in diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß unter der Vielzahl von Unternehmen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, die deutschen Unternehmen nicht stärker sind als andere Unternehmen.

4. Während des Anwendungszeitraums von Artikel 58 sind der Kommission keine besonderen Schwierigkeiten im Bereich des Austausches oder der Verkäufe zur Kenntnis gelangt.

5. Die Kommission hat stets ein System, das sich auf freiwillige Verpflichtungen stützt, für wünschenswert gehalten. Sie hat außerdem im Oktober 1980 darauf hingewiesen, daß die Erzeuger das System der verbindlichen Erzeugungsquoten einführen sollten, um erneut die Bedingungen für eine freiwillige Vereinbarung zu schaffen, die mit den Bestimmungen des Vertrages vereinbar ist. In diesem Rahmen hat die Kommission nicht nur jegliche Initiative gefördert, sondern auch aktiv daran teilgenommen.

Die wichtigsten Erzeuger haben der Kommission für Bleche ex quarto, schweren Formstahl und Walzdraht Kriterien zur Einführung eines Systems freiwilliger Verpflichtungen vorgeschlagen. Da die Kommission überzeugt ist, daß die Erzeuger die von ihr vorgeschlagenen freiwilligen Produktionsquoten akzeptieren werden, kann ihrer Ansicht nach ein System freiwilliger Verpflichtungen an die Stelle des derzeit geltenden Systems gesetzt werden.

Bei Coils, Betonstahl und Stabstahl allerdings haben sich einige Unternehmen einem freiwilligen System nicht anschließen können. Angesichts der Größe dieser Unternehmen und der Bedeutung dieser Erzeugnisse auf dem Markt sah sich die Kommission gezwungen, entsprechend Artikel 58 EGKS-Vertrag für diese Kategorien von Erzeugnissen ⁽¹⁾ ein Quotensystem festzusetzen.

(¹) Entscheidungen Nrn. 1831/81/EGKS und 1832/81/EGKS — ABl. Nrn. L 180 vom 1. 7. 1981, S. 1 und L 184 vom 4. 7. 1981, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 114/81**von Herrn Vardakas****an den Rat der Europäischen Gemeinschaften***(3. April 1981)***Betrifft:** Die Internationale Messe in Saloniki und die Europäischen Gemeinschaften

Die Tatsache, daß die Internationale Messe in Saloniki ein außerordentlich bedeutendes Ausstellungszentrum für die neuesten Errungenschaften aus Industrie und Technik usw., nicht nur unseres Landes, sondern aller Länder, Organisationen und Unternehmen ist, die an der Messe teilnehmen, ist allgemein unbestritten und zeugt von dem hohen Ansehen dieser Messe. Die von Messe zu Messe sprunghaft ansteigenden Geschäftsabschlüsse sind ein Beweis für den Erfolg dieser Messe, die nicht nur dem Wirtschaftsleben der Stadt Saloniki neue Dimensionen, sondern auch unserer gesamten Volkswirtschaft neue Impulse gegeben hat. Darüber hinaus ist sie zu einem internationalen Handelszentrum mit ständig wachsenden Möglichkeiten und neuen Perspektiven geworden. Die Stadt und der Hafen von Saloniki bilden aufgrund ihrer geographischen Lage praktisch die Pforte zum Balkan und das Bindeglied zwischen drei Kontinenten. Diese Tatsache erhält nach dem endgültigen Beitritt unseres Landes zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch besondere Bedeutung.

An dieser Stelle müssen wir klarstellen, daß wir in diesem Text eigentlich nicht erörtern wollen, welche Rolle die Internationale Messe in Saloniki bisher in der Wirtschaft unseres Landes gespielt hat oder welche Möglichkeiten sie für eine vielseitige Wirtschaftstätigkeit auf internationaler Ebene bietet. Vielmehr wollen wir in erster Linie mit Genugtuung feststellen, daß die Europäische Gemeinschaft im letzten Jahr mit einem eigenen Stand an der Internationalen Messe in Saloniki teilgenommen hat. Die Teilnahme der EG an der Messe hat natürlich symbolischen Charakter, war aber auch ein Beweis für das Interesse, das sie den Zielen und der Messe von Saloniki entgegenbringt, und für die Bedeutung, die sie ihr im Rahmen der Gemeinschaft beimißt. Für dieses Jahr erhoffen wir uns, daß die Teilnahme der EG an der Ausstellung in Saloniki der wirtschaftlichen Bedeutung der Gemeinschaft und der dynamischen Rolle der Ausstellung in Saloniki als Treffpunkt zwischen Europa und dem Nahen Osten entsprechen wird. Auf dieses Ziel müssen all unsere Bemühungen gerichtet sein.

Kann der Ministerrat mitteilen, ob die Beteiligung der EG an der nächsten Internationalen Messe in Saloniki sowohl der Bedeutung der EG auf internationaler Ebene als auch ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechen wird?

Antwort*(21. September 1981)*

1. In den Jahren 1963 und 1975 hat die Gemeinschaft mit einem Informationsstand der Kommission an der Internationalen Messe in Saloniki teilgenommen. Im Jahre 1980 haben die Mitgliedstaaten und die Kommission im Hinblick auf den bevorstehenden Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft gemeinsam mit einem einzigen Stand an dieser Messe teilgenommen; dadurch sollte der Gemeinschaftsgehalt stärker herausgestellt werden.

2. Seit dem Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft obliegt es der Kommission — entsprechend der bisherigen Politik betreffend die Teilnahme an Messen oder sonstigen Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten — im Rahmen ihrer Informationspolitik zu entscheiden, ob sie an bestimmten Veranstaltungen in Griechenland teilzunehmen beabsichtigt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 129/81**von Herrn Moreland****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(13. April 1981)***Betrifft:** Flughafengebühren

1. Bezieht die Kommission in ihrer Studie über die Flugtarife die in den Flughäfen erhobenen Benutzergebühren voll mit ein? Werden dabei die Gebühren in all ihren Formen wie Landegebühren, Parkgebühren, Wartungskosten, Konzessionen und zollfreie Preise berücksichtigt?

2. Kann die Kommission sich zur potentiellen Monopolstellung der Flughäfen bei der Erhebung von Gebühren äußern? Wird die Kommission die Wettbewerbsklauseln des Vertrages von Rom auf Flughäfen anwenden?

3. Kann die Kommission die Monopolstellung bestimmter Flughäfen prüfen, die von Fluggesellschaften und Passagieren wegen hoher Gebühren und hoher Aufschläge auf zollfreie Einkäufe kritisiert werden?

**Antwort von Herrn Contogeorgis
im Namen der Kommission***(10. September 1981)*

Im Rahmen der Verwirklichung einer gemeinsamen Verkehrspolitik geht es der Kommission auch um die Anwendung der Grundsätze des EWG-Vertrags auf

den Luftverkehr in der Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang untersucht die Kommission alle wirtschaftlichen, politischen, administrativen, sozialen und regionalen Aspekte des Betriebs der Flugverbindungen innerhalb der Gemeinschaft. Ihr Ziel ist es, bessere Voraussetzungen für den Wettbewerb und das Leistungsangebot im Luftraum der Gemeinschaft zu schaffen. Zu gegebener Zeit wird sie die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und ihre Schlußfolgerungen daraus den zuständigen Ausschüssen des Parlaments zur Kenntnis bringen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 170/81

von Herrn Radoux

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(13. April 1981)

Betrifft: Truppenabbaugespräche in Wien und der in Madrid (KSZE) vorgebrachte französische Vorschlag für eine Abrüstungskonferenz

Vor einiger Zeit hat der Ministerrat den französischen Plan zu einer Abrüstungskonferenz einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen sehr günstig aufgenommen.

Seit 1973 laufen in Wien die Verhandlungen zum bekannten Thema des Versuchs einer Verminderung der Streitkräfte in bestimmten europäischen Ländern.

Wie beurteilt der Rat die Chancen, Verhandlungen auf der Grundlage des neuen französischen Vorschlags zu eröffnen, während die Verhandlungsteilnehmer der betroffenen Parteien nach acht Jahren noch immer keine Möglichkeit zur Verständigung gefunden haben?

Antwort

(21. September 1981)

Die von dem Herrn Abgeordneten gestellte Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Rates.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 186/81

von Herrn Price

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(22. April 1981)

Betrifft: Sonderpreise für den Gasverbrauch der niederländischen Gartenbauindustrie

Kann der Rat die niederländische Regierung darauf hinweisen, daß die Tatsache, daß sie die Sonderpreise für den Gasverbrauch der niederländischen Gartenbauindustrie nicht abgeschafft bzw. nicht einmal formell auf die Vorlagen der Kommission, die bereits im Juni 1980 unterbreitet wurden, geantwortet hat, einen Skandal bedeutet, der die Gemeinschaft in Verruf bringt?

Antwort

(21. September 1981)

Der Rat erinnert daran, daß es der Kommission obliegt, für die Durchführung des Vertrages und der aufgrund des Vertrages erlassenen Bestimmungen Sorge zu tragen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 210/81

von Herrn Glinne

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. April 1981)

Betrifft: Einfuhr von Werkzeugmaschinen aus Japan

Das Kartellamt der Bundesrepublik Deutschland hat Anfang März 1981 eine Untersuchung eingeleitet, um zu erfahren, unter welchen Bedingungen japanische Firmen im Rahmen von Kartellen beschlossene Mindestpreise für ihre Werkzeugmaschinenexporte auf dem westdeutschen Markt festgesetzt hatten.

Wie gedenkt die Kommission angesichts der Zuständigkeiten des Kartellamts und der Kommission selbst, dieses Problem anzugehen? Ist die japanische Regierung daraufhin angesprochen worden und mit welchem Erfolg?

Wie groß ist übrigens das Ausmaß der Importe an japanischen Werkzeugmaschinen auf dem Markt der EWG und den Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten? Stimmt es, daß der Importzuwachs sich im Laufe der vergangenen Jahre als exzessiv erwiesen hat?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(10. September 1981)

Das Bundeskartellamt prüft aufgrund des deutschen Wettbewerbsrechts in der Tat die Bedingungen, unter denen japanische Unternehmungen bei ihren für den bundesdeutschen Markt bestimmten Werkzeugmaschinenexporten Mindestpreise festsetzen. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen teilte das Bundeskartellamt den japanischen Behörden unlängst mit, daß es — ohne künftigen Fällen gleichartiger Maßnahmen vorzugreifen — derzeit nicht beabsichtigt, aufgrund der Wettbewerbsregeln Maßnahmen gegen das Exportpreiskartell zu ergreifen.

Als die Kommission im Dezember 1980 von den japanischen Behörden über die Vereinbarkeit eines japanischen Werkzeugmaschinenexporte betreffenden Mindestpreiskartells mit den Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags befragt wurde, hatte sie unter Bezugnahme auf ihre Mitteilung über Selbstbeschränkungsvereinbarungen vom Oktober 1972⁽¹⁾ angegeben, daß aus der Sicht des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft der Anwendung derjenigen Bestimmungen eines Kartells kein Hindernis entgegenstünde, die nach japanischem Recht verbindlich wären. Die Kommission vertritt hier die Ansicht, daß es sich in einem solchen Fall um eine handelspolitische Maßnahme der japanischen Regierung handelt, die als solche von Artikel 85 Absatz 1 nicht betroffen ist.

Seit dem 30. Januar 1981 werden die Exporte bestimmter Werkzeugmaschinen, insbesondere die in die Gemeinschaft, von den japanischen Behörden von einer Lizenz abhängig gemacht. Die Lizenz wird versagt, wenn der FOB-Preis unter einem Mindestpreis liegt: diese Maßnahme ergeht in Anwendung von Artikel 28 Absatz 2 des „Export-Import Trade Transaction Law“ sowie der Verordnung „Export Trade Control“.

Der Anteil japanischer Importe an den gesamten Importen von Werkzeugmaschinen in die Gemeinschaft ist von 6% im Jahr 1976 auf 14% im Jahr 1979 gestiegen; bei den japanischen Importen handelt es sich in wachsendem Maße um Drehbänke mit numerischer Steuerung sowie um Bearbeitungsanlagen mit integrierter Elektronik. Derzeit entfallen 79% der Gemeinschaftsimporte an Werkzeugmaschinen mit Ursprung in Japan auf diese beiden Erzeugnisgruppen; 1976 betrug der Anteil dagegen nur 35%.

Die Importentwicklung dieser beiden Erzeugnisgruppen wird von der Kommission aufmerksam verfolgt. Auf eine Erklärung des Rates vom 17. Februar 1981 hin hat die Kommission ein System zur Überwachung und Erfassung der Importe an Drehbänken

mit numerischer Steuerung und Bearbeitungsanlagen mit Ursprung in Japan eingeführt⁽²⁾.

(2) Verordnung (EWG) Nr. 536/81 vom 27. 2. 1981 — ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1981, S. 62.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 279/81

von Herrn Bangemann

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. April 1981)

Betrifft: Blinde in den EG-Ländern

1. Weiß die Kommission, daß erhebliche Unterschiede bei der Behandlung von Blinden in den Mitgliedstaaten bestehen? Wenn ja, beabsichtigt die Kommission, sich 1981, im internationalen Jahr der Behinderten, für die gleiche Behandlung von Blinden in allen EG-Ländern einzusetzen?
2. Kann die Kommission nähere Angaben über den Inhalt der Rechtsvorschriften für Blinde in den einzelnen EG-Ländern machen?
3. Meint die Kommission nicht auch, daß EG-weite Bemühungen auf eine Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften abzielen sollten und daß jede Harmonisierung auf der Grundlage der fortschrittlichsten der geltenden Rechtsvorschriften vorgenommen werden sollte?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(10. September 1981)

1. und 3. Nach Auffassung der Kommission bilden „verbundene“ Systeme des sozialen Schutzes und der Invaliditätsrente, die keinen Unterschied zwischen den Ursachen der Invalidität machen, die zufriedenstellendste Form der Vorsorge. Die Kommission beabsichtigt deshalb nicht, diesbezüglich spezifische Maßnahmen für Blinde zu treffen.

2. Die Kommission prüft gegenwärtig die Ausführbarkeit neuer Initiativen auf Gemeinschaftsebene zur Einführung von Mindestnormen des sozialen Schutzes in den Mitgliedstaaten. Mit der Unterstützung des europäischen Ausschusses der nationalen Blindenverbände hat die Kommission begonnen, Auskünfte über einzelstaatliche Rechtsvorschriften, speziell für Blinde, einzuholen. Eine vollständige Übersicht, wie sie der Herr Abgeordnete wünscht, liegt noch nicht vor.

(1) ABl. Nr. C 111 vom 21. 10. 1972, S. 13.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 285/81**von Herrn Curry und Herrn Gautier****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(6. Mai 1981)***Betrifft:** Agrarpreise

In seiner Erklärung vor dem Parlament am 8. April 1981 führte Herr Poul Dalsager aus, daß sich die Kosten für die Neufestsetzung der Agrarpreise im Haushaltsjahr 1981 auf 343 Millionen ECU und in einem ganzen Jahr auf 1096 Millionen ECU belaufen würden.

- Von welchem voraussichtlichen Weltpreisniveau wurde bei den wichtigsten gehandelten Erzeugnissen im Vergleich zu den Preisen zum Zeitpunkt der Neufestsetzung ausgegangen;
- welches voraussichtliche Produktionsniveau wurde im Vergleich zu 1980 für die Gemeinschaft zugrunde gelegt?

Der Haushalt der Kommission für 1981 enthält Ansätze von Einnahmen aus der Superabgabe. Der Rat hat eine 2 1/2%ige Mitverantwortungsabgabe beschlossen. In welcher Weise beeinflußt diese Entscheidung den Einnahmenansatz?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(14. September 1981)

In der Regel ist die Auswirkung der Anhebung der Agrarpreise auf den Haushalt unabhängig vom Welt-

preisniveau der jeweiligen Erzeugnisse. Bei der Abschätzung der Auswirkung der Agrarpreisanhebung auf das laufende Jahr und auf das Wirtschaftsjahr wird so bei den Erstattungen davon ausgegangen, daß die Weltmarktpreise unverändert bleiben und daß sich jede Preiserhöhung in der Gemeinschaft auf die Höhe der Erstattungen auswirkt.

Nach den gegenwärtig der Kommission vorliegenden Angaben lassen sich die Produktionsveränderungen bei den wichtigsten Erzeugnissen 1981 gegenüber 1980 wie folgt ansetzen:

Erzeugung	Veränderung in % 1981/80
Weichweizen	± 0
Gerste	± 0
Käse	+ 2,2
Butter	+ 2,2
Magermilchpulver	+ 0,9
Vollmilchpulver	+ 9,0
Kondensmilch	+ 1,0
Rindfleisch	- 3,6
Zucker	+ 1,5
Geflügel	+ 5,0
Schweinefleisch	+ 0,8

Bei der Mitverantwortungsabgabe auf dem Milchsektor führt die Anhebung der linearen Abgabe auf 2,5% des Richtpreises zu folgenden Schwankungen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans 1981:

(in Mill. ECU)

	Im Haushaltjahr 1981 eingesetzte Mittel	Mittel nach Ratsbeschluß	Veränderung
Lineare Abgabe	- 327,32	- 508	- 179,68
Zusätzliche Abgabe	- 171,50	—	+ 171,50
Insgesamt	- 498,82	- 508	- 8,18

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 300/81**von Herrn Vandemeulebroucke****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(6. Mai 1981)***Betrifft:** Untersuchung der Folgen der Mikroelektronik

Hat die Kommission bereits Initiativen ergriffen, um in verschiedenen Forschungszweigen in nächster Zukunft parallel laufende Untersuchungen über die Folgen der Mikroelektronik für die Gesellschaft in die Wege zu leiten?

Wenn ja, wo und wann werden die entsprechenden Schlußfolgerungen bekannt gegeben?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(14. September 1981)

In ihrer Mitteilung an den Ständigen Beschäftigungsausschuß⁽¹⁾ lieferte die Kommission eine Gesamtanalyse der sozialen Auswirkungen der Mikroelektronik und legte im Anhang einzelstaatliche und sektorale Studien über die Auswirkungen der neuen Technologie auf die Beschäftigungsentwicklung vor. Beachtenswert sind auch sieben Studien im Programm FAST — Informationsgesellschaft —, die sich mit den langfristigen Folgen der technologischen Veränderungen befassen und die im Frühjahr 1982 abgeschlossen sein sollen.

⁽¹⁾ KOM (80) 16 endgültig.

Ausgehend von den Schlußfolgerungen des Ständigen Beschäftigungsausschusses vom 26. Februar 1980 wurde die Kommission auf mehreren Gebieten tätig:

- Schaffung eines „Europäischen Studien- und Analysepools“ über die Informationstechnik und ihre sozialen Folgen. Der Pool dient einem dreifachen Zweck:
 - Sammlung und Beurteilung der vorhandenen Forschungsarbeiten und Unterlagen;
 - Verbreitung und Vergleich der konkreten Erfahrungen der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet;
 - Informationsgrundlage für Beratungen mit den Sozialpartnern.

Zum eigentlichen Pool gehören eine Datenbank, bibliographische Veröffentlichungen mit Kommentaren sowie ein regelmäßiges Bulletin über aktuelle Aspekte dieser Frage. Der Pool dürfte im Herbst 1981 einsatzbereit sein.

- Auf dem Gebiet der Ausbildung und der beruflichen Bildung:
 - Abfassung eines Berichtes über die Strategien und Initiativen in den Mitgliedstaaten. Beim Aufbau dieser Informationsgrundlage stützt sich die Kommission auf das Bildungsnetz der Europäischen Gemeinschaft EURYDICE und auf CEDEFOP (Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung);
 - Studie über die Folgen der neuen Technologien für die Lehrerbildung, den Sonderunterricht und die Ausbildung der Behinderten;
 - Bericht über den Bedarf auf dem Gebiet der Berufsbildung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 340/81

von Herrn Welsh

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Mai 1981)

Betrifft: Zugang zu Dokumenten der Kommission

Nicht alle Dokumente, Mitteilungen, Memoranden, Berichte usw. der Kommission erscheinen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, und so kann sich die Öffentlichkeit nicht über die von der Kommission ausgearbeiteten Dokumente informieren.

Könnte die Kommission im Sinne des „open government“:

- a) ein monatliches Verzeichnis aller erstellten amtlichen Dokumente herausgeben, ganz gleich ob sie im Amtsblatt veröffentlicht wurden oder nicht;

- b) Kopien dieses monatlichen Verzeichnisses an öffentliche Bibliotheken, Hochschulen und sonstige Institute verschicken, wo sie von der Öffentlichkeit frei eingesehen werden können;
- c) dafür sorgen, daß diese Verzeichnisse klare Referenzen und Angaben darüber enthalten, wie Exemplare dieser Dokumente bezogen werden können?

**Antwort von Herrn Thorn
im Namen der Kommission**

(15. September 1981)

Die Kommission hat im Interesse Kenntnis von den Anregungen des Herrn Abgeordneten genommen und kann ihm versichern, daß sie prüfen wird, wie ihnen in bezug auf alle von der Kommission veröffentlichten Dokumente entsprochen werden kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 358/81

von Herrn Notenboom

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Mai 1981)

Betrifft: Staatliche Handelsmonopole — Absatz von Tabakwaren in Italien

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1160/79⁽¹⁾ des Verfassers dieser Anfrage und anderer zu dem obengenannten Thema teilt die Kommission mit, daß sie am 5. Dezember 1979 beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 169 gegen Italien einzuleiten, sofern dieses Land das Gesetz vom 10. Dezember 1975 nicht rasch anwendet, welches das italienische Monopol für Tabakwaren (AAMS) so regeln soll, daß den Bestimmungen von Artikel 37 des Vertrages über die Regelung von staatlichen Handelsmonopolen entsprochen wird.

Seit mehr als 11 Jahren verstößt Italien nunmehr gegen Artikel 37, da die AAMS noch immer den Auflagen dieses Artikels nicht gerecht wird. Im Achten Bericht über die Wettbewerbspolitik (Ziffer 248) drückt die Kommission ihre Hoffnung aus, bis Ende 1979 eine Situation hinsichtlich der staatlichen Handelsmonopole zu schaffen, in der keines der noch bestehenden Monopole mehr gegen Artikel 37 verstößt. Die Durchführungsverordnungen zu Gesetz Nr. 724 vom 10. Dezember 1975 sind jedoch, obwohl sie im

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 110 vom 5. 5. 1980, S. 26.

Juni 1980 von den Finanzministern unterzeichnet wurden, noch nicht in Kraft. Aus dem Neunten Bericht über die Wettbewerbspolitik (Ziffer 201) sowie aus der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 924/80⁽¹⁾ von Herrn Remilly geht jedoch hervor, daß die Kommission die Gesetze und Entscheidungen mindestens neun Monate im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 37 geprüft hat.

Es liegt nun wohl auf der Hand, daß das Gesetz und die Entscheidungen (in der von den Finanzministern unterzeichneten Form) den Auflagen von Artikel 37 nicht entsprechen, da die Kommission gegen Ende des Jahres Italien eine mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 169 übermittelt hat, weil dieses Land die AAMS nicht nach Artikel 37 ausgerichtet hat und die Frist für die Reaktion Italiens auf die mit Gründen versehene Stellungnahme längst verstrichen ist.

Obwohl Italien erst unlängst ein Weißbuch veröffentlicht hat, das von einer speziellen Regierungskommission, die den Auftrag hatte, die AAMS zu prüfen, ausgearbeitet worden ist, hat dieses Weißbuch keine besseren Aussichten gebracht, daß Italien sich nach Artikel 37 richtet, da es sich hier nur um einen Bericht über das Statut der AAMS und die Probleme, mit denen sie zu tun hat, handelt: so wird darin eingeräumt, daß bestimmte Reformen der AAMS, die von der italienischen Regierung in Erwägung gezogen werden sollten, möglicherweise mit den Rechtsbestimmungen der Gemeinschaft unvereinbar sein könnten.

1. Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß dies bedauerlich ist, daß Italien mehr als 11 Jahre gegen Artikel 37 verstoßen konnte?
2. Welche Rechtfertigung besteht dafür, daß noch immer kein Verfahren beim Gerichtshof angestrengt wurde, obwohl die Kommission gemäß Artikel 155 des Vertrages dazu verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen des Vertrages eingehalten werden?
3. Falls der Gerichtshof noch nicht angerufen wurde:
 - a) aus welchen Gründen;
 - b) welches ist die letzte Frist für die Einleitung eines Verfahrens, falls Italien weiterhin gegen Artikel 37 verstößt?
4. Wird die Kommission sich aufgrund aussichtsloser Verhandlungen mit Italien (wie dies seit Dezember 1979 im Zusammenhang mit Gesetz Nr. 724 vom 10. Dezember 1975 deutlich geworden ist) nicht in ihrer Absicht beirren lassen, gezielte Maßnahmen zu treffen, damit die italienischen Rechtsbestimmungen mit Artikel 37 in Einklang gebracht werden?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(15. September 1981)

1. Die Kommission bedauert ebenso wie der Herr Abgeordnete, daß die Umgestaltung des italienischen Monopols, um dieses mit Artikel 37 EWG-Vertrag in Einklang zu bringen, nicht schnell genug erfolgt. Indes möchte sie den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß sich hier sowohl rechtlich als auch sachlich besondere Probleme insbesondere im Zusammenhang mit der Methode der Verbrauchsteuererhebung für das betreffende Erzeugnis stellen. Die Kommission bemerkt informationshalber — ohne daß das eine zur Begründung des anderen dienen kann —, daß der italienische Tabakwarenverbrauch zu etwa 40% durch ausländische Marken gedeckt wird, und daß davon 30% auf Direkteinfuhren aus anderen Mitgliedstaaten entfallen.

2. und 3. Wie der Herr Abgeordnete selbst feststellt, hat die Kommission das Verstoßverfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag eröffnet und durch die Übersendung einer mit Begründungen versehenen Stellungnahme vom 13. November 1980 fortgesetzt. Im Rahmen ihres Ermessensbefugnisses gemäß Absatz 2 dieses Artikels, hat sie auf politischer und auf technischer Ebene die Initiative zur Fortsetzung der Erörterungen mit den italienischen Behörden ergriffen, um eine mit dem Vertrag vereinbarte Lösung zu erzielen. Sollte die Kommission aufgrund dieser Prüfung zu dem Ergebnis gelangen, daß die italienische Tabakwaren-Vermarktungsregelung noch immer Aspekte aufwiese, die mit den Regeln des Vertrages unvereinbar wären, würde sie unverzüglich über die Befassung des Gerichtshofes entscheiden. Am 30. Juni 1981 hat die Kommission die Antwort der italienischen Regierung erhalten. Daraus ergibt sich nach einer ersten Prüfung, daß die italienische Regierung bereit ist, der mit Gründen versehenen Stellungnahme in den meisten Punkten, einschließlich dem der Veröffentlichung eines Ministerialdekrets, das im Anhang zu dem italienischen Antwortschreiben beigefügt ist, Folge zu leisten. Die Stellungnahme der italienischen Regierung zu bestimmten Aspekten der mit Gründen versehenen Stellungnahme erfordert indes eine eingehendere Prüfung, bevor die Kommission zur weiteren Behandlung dieser Angelegenheit Stellung nehmen kann.

4. Die Kommission teilt nicht die Meinung des Herrn Abgeordneten, daß die Erörterungen, die sie mit der italienischen Regierung führt, aussichtslos seien. Auf alle Fälle werden diese Erörterungen die Kommission keinesfalls in ihrer Absicht beirren, dafür Sorge zu tragen, daß die Umgestaltung des italienischen Tabakwarenmonopols in Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 37 erfolgt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 288 vom 6. 11. 1980, S. 14.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 367/81**von Herrn Calvez****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(13. Mai 1981)***Betrifft:** Leerpumpen der Tanks der „Tanio“

Im März 1980 havarierte vor der bretonischen Küste die „Tanio“. Das Leerpumpen der Tanks mit 6000 Tonnen Heizöl ist noch immer nicht abgeschlossen, so daß eine neue Ölpest zu befürchten ist.

Kann die Kommission angeben, inwieweit sie sich an der Ausarbeitung des technischen Programms für das Leerpumpen der Tanks der „Tanio“ beteiligt hat, und welche Maßnahmen gegenwärtig getroffen werden, damit diese Aktion im Laufe des Sommers abgeschlossen werden kann?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission***(9. September 1981)*

Die Kommission vertritt die Ansicht, daß sie praktische Bekämpfung der Ölverschmutzung unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Sie war daher nicht an der Ausarbeitung des technischen Programms zum Leerpumpen der Tanks der „Tanio“ beteiligt.

Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß sie die Unterrichtung der Mitgliedstaaten über die jeweiligen Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Ölpest fördern muß. Die Unterrichtung findet in dem von der Kommission am 25. Juni 1980 eingesetzten Beratenden Ausschuß für die Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres statt. Die französischen Mitglieder dieses Ausschusses haben die Kommission über die Maßnahmen unterrichtet, die nach der Havarie der „Tanio“ ergriffen wurden. Sie werden den Ausschuß über die weitere Entwicklung der Lage auf dem laufenden halten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 368/81**von Herrn Kappos****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(19. Mai 1981)***Betrifft:** Änderung der Regionalpolitik

Beabsichtigt die Kommission eine Änderung der Regionalpolitik in dem Sinne, daß den Interessen der entwickelten Länder Rechnung getragen wird, und

wie läßt sich das mit den Erklärungen vereinbaren, denen zufolge versucht werden soll, die Entwicklung in den benachteiligten Gebieten zu fördern und die Ungleichheiten abzubauen?

**Antwort von Herrn Giolitti
im Namen der Kommission***(14. Juli 1981)*

Die Kommission erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß das grundlegende Ziel der Regionalpolitik der Gemeinschaft von jeher darin bestand, zur Verringerung der wichtigsten sozio-ökonomischen Ungleichgewichte innerhalb der Gemeinschaft beizutragen.

So sind die Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung nach dem Wortlaut von Artikel 1 der Fonds-Verordnung dazu bestimmt, „die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft zu korrigieren, die insbesondere auf eine vorwiegend landwirtschaftliche Struktur, industrielle Wandlungen und strukturbedingte Unterbeschäftigung zurückzuführen sind“⁽¹⁾.

Das gleiche Ziel verfolgt die Kommission bei ihren sonstigen regionalpolitischen Tätigkeiten, nämlich Koordinierung der einzelstaatlichen Regionalpolitik⁽²⁾, sowie Beurteilung der regionalen Auswirkungen der Gemeinschaftspolitiken, damit diese Politiken in stärkerem Maße zu einer ausgewogeneren Regionalentwicklung innerhalb der Gemeinschaft beitragen.

Die Kommission will diese Anstrengungen keineswegs vermindern, sondern ganz im Gegenteil verstärken und ausbauen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 36 vom 9. 2. 1979, S. 12.

⁽²⁾ Entschließung des Rates vom 6. 2. 1979 betreffend den Orientierungsrahmen für die Regionalpolitik der Gemeinschaft, ABl. Nr. C 36 vom 9. 2. 1979, S. 10.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 396/81**von Frau Viehoff und Herrn Papapietro****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(21. Mai 1981)*

Betrifft: Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1904/80⁽¹⁾ von Herrn Papapietro und Frau Viehoff — Besucherprogramm der Gemeinschaft

In der Mitteilung an die Mitglieder PE 69 980 vom 12. Dezember 1980 — Rede von Herrn Schuijt, Ko-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 93 vom 23. 4. 1981, S. 8.

Präsident des Direktionsausschusses des Besucherprogramms der Europäischen Gemeinschaft — heißt es unter anderem, daß

- es sich um ein gemeinsames Programm des Europäischen Parlaments und der Kommission handelt;
- das Programm von einem Direktionsausschuß geleitet wird, bestehend aus zwei Ko-Präsidenten, Herrn Jenkins für die Kommission und Herrn Schuijt für das Europäische Parlament, drei Mitgliedern in Vertretung der Kommission, darunter dem Leiter der Informationsabteilung, drei Mitgliedern in Vertretung des Parlaments, darunter dem Generaldirektor für Information;
- die Auswahl der Bewerber durch den Direktionsausschuß erfolgt;
- bei der Besucherzahl zehn Personen aus Lateinamerika genannt werden;
- die Kommission zur vollen Mitarbeit am lateinamerikanischen Programm bereit ist.

An wen müssen die Verfasser der Anfrage sich wenden, um eine befriedigende Antwort auf ihre Anfrage Nr. 1904/80 zu erhalten, und wer hat nach dem Ausscheiden von Herrn Jenkins den freigewordenen Platz im Direktionsausschuß übernommen?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission**

(11. September 1981)

Das dem Europäischen Parlament und der Kommission gemeinsame Besucherprogramm der Europäischen Gemeinschaften wurde 1974 geschaffen. Es gilt bisher nur für amerikanische und kanadische Staatsbürger.

Das Europäische Parlament hat 1976 ein eigenes Programm, das „Programm des Europäischen Parlaments für lateinamerikanische Besucher“ geschaffen. Es bestehen somit zwei verschiedene Programme, die jeweils für spezifische Aufgaben bestimmt sind.

Am 15. Januar 1979 hat der Präsident der Kommission, Roy Jenkins, dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, Emilio Colombo, mitgeteilt, die Kommission sei bereit, die Ausdehnung des den beiden Organen gemeinsamen Besucherprogramms der Europäischen Gemeinschaft auf lateinamerikanische Staatsbürger in Betracht zu ziehen. Diese grundsätzliche Bereitschaft werde von einer Einigung über die Modalitäten in Verbindung mit umfassenden Überlegungen über den geographischen und quantitativen Ausbau des Programms abhängig gemacht.

1979 und 1980 haben die Vertreter der Kommission im Lenkungsausschuß für das Besucherprogramm

der Europäischen Gemeinschaft wiederholt ihre Bereitschaft zur Erörterung der Modalitäten erkennen lassen. Die Vertreter des Europäischen Parlaments in diesem Ausschuß erklärten, sie seien noch nicht in der Lage, diese Frage zu lösen.

Infolgedessen sind die Verantwortlichen für das „Programm des Europäischen Parlaments für lateinamerikanische Besucher“ gegenwärtig allein zur Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1904/80 befugt.

Die Kommission hat noch nicht entschieden, wer als Nachfolger von Herrn Jenkins den Vorsitz im derzeitigen Lenkungsausschuß für das dem Parlament und der Kommission gemeinsame Besucherprogramm der Europäischen Gemeinschaft übernehmen wird; der Ausschuß ist bisher nur für amerikanische und kanadische Besucher zuständig.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 400/81

von Herrn Muntingh

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Mai 1981)

Betrifft: Zusammenarbeit zwischen den Informationsbüros des Europäischen Parlaments und der Europäischen Gemeinschaften

1. Kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitteilen, in welcher Weise ihre Informationsbüros in den verschiedenen Mitgliedstaaten mit den Informationsbüros des Europäischen Parlaments zusammenarbeiten?

2. Gibt es eine (kostensparende) Zusammenarbeit auf technischem Gebiet zwischen den genannten Büros, vor allem in den Fällen, wo sie in einem Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sind oder auch nebeneinander gelegene Gebäude bezogen haben? Gibt es einen gemeinsamen Geräte- und Dokumentationspool, eine Zentralbibliothek usw.?

3. Wie war die Haltung der GD X der Kommission gegenüber dem u. a. vom Europäischen Parlament vorgetragenen Wunsch nach gemeinsamer Niederlassung und technischer Fusion der Büros von Kommission und Parlament?

4. Betrachtet die Kommission es nicht als die logische Konsequenz der gemeinsam von Kommission und Europäischem Parlament geführten Informationskampagne „Europäische Wahl 1979“, daß sie von ihrer Seite aus die einer engen technisch-organisatorischen Zusammenarbeit zwischen den Büros von Kommission und Parlament im Wege stehenden praktischen Hindernisse beseitigt?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission**

(10. September 1981)

1. Der Kommission ist an einer möglichst engen Zusammenarbeit zwischen den in den einzelnen Hauptstädten eingerichteten Informationsbüros der Kommission und denen des Europäischen Parlaments sehr gelegen.

2. und 3. Um diese Zusammenarbeit zu fördern, hat die Kommission seit jeher Wert darauf gelegt, daß die Informationsbüros beider Organe möglichst nahe beieinander eingerichtet werden, ihr Eigencharakter und ihre Unabhängigkeit dabei jedoch gewahrt bleiben sollten. So dient die eigene technische Ausstattung der Büros als Reserve- oder Zusatzausrüstung auf Gegenseitigkeitsbasis. Dies stellt eine zusätzliche Sicherheit dar, die durch die räumliche Nähe noch verstärkt wird.

Insbesondere steht die Dokumentation/Bibliothek der Informationsbüros der Kommission dem Parlament voll zur Verfügung.

4. Die gemeinsame Informationskampagne der Gemeinschaft und des Europäischen Parlaments war namentlich unter dem Gesichtspunkt der Zusammenarbeit der Informationsbüros beispielhaft; außerdem stehen einer Fortsetzung und Vertiefung der bisherigen Zusammenarbeit nach Ansicht der Kommission keine praktischen Hindernisse entgegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 403/81

von Sir Peter Vanneck

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Mai 1981)

Betrifft: Mitverantwortungsabgabe bei Milch

Welche Schritte gedenkt die Kommission zur Stärkung ihrer Kontrollverfahren und -befugnisse zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die in jeder Region der Gemeinschaft fällige Mitverantwortungsabgabe für die Milcherzeuger in voller Höhe entsprechend den Bestimmungen eingezogen wird?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 404/81

von Sir Peter Vanneck

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Mai 1981)

Betrifft: Mitverantwortungsabgabe bei Milch

Vertritt die Kommission die Auffassung, daß ihre Befugnisse ausreichen, um zu gewährleisten, daß die

Mitverantwortungsabgabe für die Milcherzeuger, die in jeder Region der Gemeinschaft zu entrichten ist, entsprechend den Bestimmungen in voller Höhe eingezogen wird, und vertritt die Kommission die Auffassung, daß die höhere Abgabe, die von den jüngsten Beschlüssen über die Festlegung der Agrarpreise eingeführt wurde, auch entrichtet wird?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 406/81

von Sir Peter Vanneck

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Mai 1981)

Betrifft: Mitverantwortungsabgabe bei Milch

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu unternehmen, wenn begründeter Zweifel daran besteht, daß die Bestimmungen für die Einziehung der Mitverantwortungsabgabe für die Milcherzeuger nicht in allen Regionen der Gemeinschaft vollständig angewendet werden?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

auf die schriftlichen Anfragen

Nrn. 403/81, 404/81 und 406/81

(10. September 1981)

In den ersten Monaten der Anwendung der Mitverantwortungsabgabe hatten einige Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Einziehung der Abgabe. In einigen wenigen kleineren Gebieten Ostfrankreichs bleiben noch Probleme zu lösen. Die für den Milchsektor zuständige französische Interventionsstelle hat diese Fälle vor Gericht gebracht.

In erster Linie ist es Sache der Mitgliedstaaten, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit sichergestellt ist, daß alle Gemeinschaftsmaßnahmen, die Auswirkungen auf den EAGFL haben, ordnungsgemäß durchgeführt werden. Nach Artikel 9 der Rechtsverordnung (EWG) Nr. 729/70⁽¹⁾ ist die Kommission jedoch befugt, durch Untersuchungen an Ort und Stelle im Rahmen der Verwaltung der Gemeinschaftsfinanzierung nachzuprüfen, ob die Verwaltungspraktiken im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften stehen. Bei einer solchen Kontrolle im Jahr 1980 konnte sich die Kommission ein Bild von den in den Mitgliedstaaten angewandten Systemen zur Einziehung der Mitverantwortungsabgabe machen. Die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sehen die notwendigen Verfahren für den Fall vor, daß bei einer solchen Überprüfung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

in einem Mitgliedstaat ein Verstoß gegen die geltenden Gemeinschaftsbestimmungen festgestellt wird.

Außerdem haben die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich die erforderlichen Abgaben und Unterlagen für den Rechnungsabschluß für den EAGFL zu übermitteln. Diese Informationen werden anschließend durch Kontrollen an Ort und Stelle nachgeprüft; dabei wird auch kontrolliert, ob die höheren Sätze der Mitverantwortungsabgabe ordnungsgemäß gezahlt worden sind. Dabei festgestellte finanzielle Auswirkungen für den EAGFL werden im Rahmen des Rechnungsabschlußverfahrens geregelt.

beschlossen. Diese Maßnahmen sind getroffen worden, um die Einstellung griechischer Beamter zu ermöglichen und die in Durchführung der Vorschläge im Spierenburg-Bericht und Ortoli-Bericht erforderlichen Umstrukturierungen — insbesondere hinsichtlich einer kritischen Prüfung bestimmter Hauptberatertätigkeiten und einer Neuausrichtung der Management-Tätigkeiten — weiter voranzutreiben. Bei der Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen hält sich die Kommission selbstverständlich genauestens an Artikel 50 des Statuts und an die Rechtsprechung des Gerichtshofes, wie sie aus den von dem Herrn Abgeordneten angeführten Urteilen hervorgeht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 424/81

von Herrn Herman

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Mai 1981)

Betrifft: Anwendungsbedingungen für Artikel 50 des Beamtenstatuts

Es ist allgemein bekannt, daß die Kommission zur Zeit in bedeutendem Maße von der Amtsenthebung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 Gebrauch macht.

Die Anwendung von Artikel 50 des Beamtenstatuts muß in Anbetracht der Rechtsprechung des Gerichtshofes (letztes Urteil Oslizlok vom 11. Mai 1978, Rechtssache 34/77⁽¹⁾, Sammlung 1978, S. 1099) genau also Fall für Fall, begründet werden, wobei besonders den objektiven Erfordernissen der Institution sowie den individuellen Fähigkeiten des betreffenden Beamten Rechnung getragen und die Möglichkeit untersucht werden muß, ihn für eine freie Stelle der gleichen Besoldungsgruppe wieder einzustellen.

Kann die Kommission die Gründe für diese Amtsenthebungen sowie die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen angeben, die sie beachtet hat, um Willkür zu vermeiden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 97 vom 20. 4. 1977, S. 6 und ABl. Nr. C 133 vom 7. 6. 1978, S. 6.

Antwort von Herrn O'Kennedy
im Namen der Kommission

(10. September 1981)

Die Kommission hat in der Tat eine Reihe von Stellenenthebungen nach Artikel 50 des Beamtenstatuts

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 426/81

von Herrn Diana

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Mai 1981)

Betrifft: Plan zur Umstrukturierung des italienischen Südfrüchteanbaus

- In Erwägung der anhaltenden Schwierigkeiten des italienischen Südfrüchteanbaus, dessen Umstrukturierungsplan nur teilweise, d. h. auf einer Fläche von $\pm 5\,000$ Hektar, gegenüber einer vorgesehenen Fläche von $\pm 43\,000$ Hektar ausgeführt sein soll,
- in Erwägung der Bedeutung und der Dringlichkeit zu einer Umstrukturierung des gesamten vorgesehenen Gebiets zu schreiten,
- in Erwägung der verstärkten Verbrauchertendenz zur Bevorzugung gewisser Sorten,
- und in Erwägung der Notwendigkeit einer Überarbeitung der diesbezüglichen Vorschriften der Gemeinschaft,

bittet der Fragesteller um Auskunft, ob die Kommission beabsichtigt, Änderungsvorschläge zu den gegenwärtigen Bestimmungen einzureichen, und welche Leitlinien sie diesbezüglich angesichts der Auswirkungen der Erweiterung der Gemeinschaft auf diesem Sektor zu verfolgen gedenkt?

Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission

(10. September 1981)

Die Kommission bestätigt, daß sie in Kürze Vorschläge für eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft vorzulegen gedenkt.

Die Kommission wird die Anfrage des Herrn Abgeordneten ausführlicher beantworten, sobald sie über den vorgenannten Vorschlag beraten hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 427/81

von Herrn Früh

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Mai 1981)

Betrifft: Vorratshaltung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

1. Wie hoch sind gegenwärtig die Bestände an Butter, Milchpulver, Rindfleisch, Schweinefleisch, Getreide in öffentlicher und privater Lagerhaltung in der Gemeinschaft?

2. Wieviel ist dies pro Kopf der Bevölkerung, und für welchen Zeitraum reichen diese Mengen bei den einzelnen Erzeugnissen zur Versorgung der Bevölkerung in der Gemeinschaft?

3. Hält dies die Kommission für angemessen, um die Versorgung der Bevölkerung in Krisenzeiten sicherzustellen?

4. Will sie die Vorratshaltung weiterhin der von vielfältigen natürlichen und klimatischen Bedingungen abhängigen Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung und der von politischen Ereignissen beeinflussten und dadurch spekulativen Weltmarktlage überlassen oder hält sie es nicht für notwendig, eine Politik der Lagerhaltung mit einer gezielten Vorratshaltung im Interesse der Verbraucher zu erarbeiten?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(10. September 1981)

1. und 2. Ende Juni gab es bei diesen Erzeugnissen annähernd folgende Bestände in öffentlicher Lagerhaltung:

	Vorläufige Zahlen	
	in 1 000 Tonnen	entspricht der Verbrauchsmenge von ... Tagen
Weichweizen	3 228	29
Gerste	451	5
Roggen	299	36
Hartweizen	182	16
Magermilchpulver	255	46
Butter	23	5
Rindfleisch (Äquivalent Fleisch mit Knochen)	228	13
Schweinefleisch	—	—

Die Zahl der Verbrauchstage, denen diese Bestände entsprechen, wurde auf der Grundlage des gesamten Inlandsverbrauchs der zehn Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Nahrungsverbrauch und Verfütterung) im Wirtschaftsjahr 1979/80 geschätzt.

Der Kommission liegen keine näheren Angaben über die Bestände in privater Lagerhaltung vor. Die Butterbestände in der beihilfengestützten privaten Lagerhaltung beliefen sich Ende Juni jedoch auf etwa 156 000 Tonnen, die Schweinefleischbestände in der beihilfenunterstützten privaten Lagerhaltung auf rund 21 000 Tonnen.

3. Die öffentlichen Interventionsbestände der Gemeinschaft sollen in erster Linie gewährleisten, daß die Marktorganisationen im Interesse der Erzeuger und Verbraucher wirksam funktionieren. In Krisenzeiten würden sie allerdings eine gewisse Rolle für die Nahrungsversorgung der Bevölkerung spielen.

4. Die Kommission wird diese Frage vor allem bei den bevorstehenden Beratungen über die künftige

Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik, bei denen auch die Festsetzung von Produktionszielen, die Entwicklung einer stabileren Ausfuhrpolitik und andere damit verbundene Fragen zur Sprache kommen werden, eingehender prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 432/81

von Herrn Newton Dunn

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Juni 1981)

Betrifft: EG-Ausgaben zugunsten von Kleinunternehmen

Kann die Kommission mitteilen, welcher Anteil ihrer jährlichen Gesamtausgaben bzw. einzelner Kapitel

oder Haushaltslinien Kleinunternehmen in der Gemeinschaft zugute kommt?

Falls nicht, kann sie mitteilen, im Rahmen welcher Kapitel und Haushaltslinien in künftigen Haushaltsplänen Ausgaben ausschließlich für Kleinunternehmen festgelegt werden können und wie diese Festlegung überprüft werden kann?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(10. September 1981)

Der Haushaltsplan ist nicht nach der Größe der Unternehmen gegliedert, denen bestimmte Ausgaben zugute kommen.

Eine Beantwortung der Anfrage durch Zahlenangaben ist daher sehr schwierig. Somit können lediglich als Beispiel einige Angaben zu Haushaltslinien geliefert werden, die direkt oder indirekt die Klein- und Mittelbetriebe begünstigen.

So sind unter Artikel 3071 des Haushaltsplans Mittel in Höhe von 220 000 ECU für die Ausbildung und Information der Führungskräfte der europäischen Organisationen der mittelständischen Wirtschaft vorgesehen.

Außerdem sind aus der quotengebundenen Abteilung des EFRE 1980 568 Vorhaben von weniger als 10 Millionen ECU finanziert worden, die einer Investitionssumme von insgesamt 1,11 Milliarden ECU entsprechen; die Beteiligungen des EFRE, die vermutlich Klein- und Mittelbetrieben zugute kommen, beliefen sich auf 98 Millionen ECU.

Auch aus dem Sozialfonds werden zahlreiche Aktionen, z. B. berufsbildende Maßnahmen, finanziert, die zum Teil für Klein- und Mittelbetriebe gedacht sind (im allgemeinen über deren Zusammenschlüsse).

Die Kommission hält es nicht für angebracht, eine Änderung der Haushaltsgliederung in der Weise in Aussicht zu nehmen, daß die Ausgaben zugunsten von Kleinunternehmen gesondert erfaßt werden. Die Einführung eines solchen Kriteriums für den Eingliederungsplan würde nicht nur Probleme bei der Abgrenzung dieser Unternehmen aufwerfen, sondern auch mit dem Konzept kollidieren, daß die Gliederung des Haushaltsplans in erster Linie die großen Politiken nach Maßgabe vor allem sektoraler Kriterien (Agrarpolitik, Industriepolitik, Energiepolitik) oder makro-ökonomischer Kriterien (Regionalpolitik, Sozialpolitik usw.) erkennen lassen muß. Die Unternehmen, für die die Mittel gegebenenfalls bestimmt sind, verteilen sich daher ungeachtet ihrer Größe zwangsläufig auf zahlreiche Kapitel des Haushaltsplans.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 448/81

von Frau Lizin

an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(4. Juni 1981)

Betrifft: Treffen von Venlo: Erweiterung der im Rahmen der politischen Zusammenarbeit behandelten Themen

Haben die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Minister genau definiert, was sie unter Fragen der Sicherheit verstehen, und welchen Unterschied machen sie zwischen Fragen der Sicherheit und Fragen der Verteidigung?

Antwort

(11. September 1981)

Der Vorsitz der EPZ hat in seinen Antworten auf mehrere Anfragen, die in letzter Zeit von Kollegen der Frau Abgeordneten gestellt wurden, wiederholt darauf hingewiesen, daß Zusammenkünfte wie die in Gymnich Gelegenheit zu einer informellen Aussprache zwischen den Außenministern bieten und daß hierbei keine förmlichen oder endgültigen Beschlüsse gefaßt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 449/81

von Herrn Schall

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(4. Juni 1981)

Betrifft: Außenpolitik und Sicherheit

Ist der Rat bereit, in Anerkennung der Tatsache, daß eine gemeinschaftlich bezogene Außenpolitik ohne Einbeziehung wichtiger sicherheitspolitischer Aspekte nur unvollständig praktiziert werden kann, grundlegende Aspekte der Sicherheit der Europäischen Gemeinschaft in seine EPZ einzubeziehen und hieraus strukturelle und organisatorisch-technische Folgerungen zu ziehen?

Antwort ⁽¹⁾

(11. September 1981)

Dem Herrn Abgeordneten wird bekannt sein, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bis jetzt noch

⁽¹⁾ Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

keine einheitliche gemeinsame Außenpolitik verfolgen. Nach dem ersten Bericht der Außenminister an die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vom 27. Oktober 1970 (Luxemburger Bericht) Teil 2 bestehen die Ziele der Europäischen Politischen Zusammenarbeit darin,

- durch den regelmäßigen Austausch von Informationen und regelmäßige Konsultationen ein besseres gegenseitiges Verständnis in den großen internationalen Fragen sicherzustellen;
- ihre Solidarität durch die Förderung der Harmonisierung ihrer Ansichten, die Koordinierung ihrer Standpunkte und — soweit dies möglich und wünschenswert erscheint — gemeinsame Aktionen zu stärken. Die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) sieht einen Gedankenaustausch in allen wichtigen außenpolitischen Fragen vor. Hierzu gehörten in der Vergangenheit Fragen im Zusammenhang mit den politischen Aspekten der Sicherheit wie beispielsweise die KSZE. Die Erörterungen der Minister über eine mögliche weitere Intensivierung der EPZ in dieser Hinsicht waren jedoch nicht so eingehend, daß eine Antwort auf die spezielle Frage des Herrn Abgeordneten gegeben werden könnte.

Die Lieferverzögerungen haben 33 000 000 bfrs gekostet. Allein die Baukosten betragen somit 766 000 000 bfrs. Die Kosten für Maschinen und elektrische Ausrüstung liegen, sofern sich hier keine Änderungen ergeben, bei 110 Millionen.

Geht man von den Gesamtkosten in Höhe von 900 000 000 bfrs aus, ein Betrag der sicherlich noch überschritten wird, so belaufen sich die Kosten für eine installierte Megawattleistung auf 72 000 000 bfrs, d. h. rund das Doppelte der teuersten Wasserkraftwerke (Preis 1978 bei der Vergabe der Zuschläge).

Ist die Kommission sich dieser Tatsache bewußt? Hält sie es für normal, daß sie trotz der an ihre Adresse gerichteten Warnungen der Finanzierung eines so mangelhaft geprüften und so kostspieligen Projekts zugestimmt hat? Welche Maßnahmen wird sie treffen, um die Wiederholung einer solchen Fehlinvestition zu vermeiden? Hält sie es für richtig, trotz der Einwände lokaler Behörden Projekte zu finanzieren, von denen sie weiß, daß sie mit dem Bedarf und den Mitteln der Länder der Dritten Welt nicht vereinbar sind?

**Antwort von Herrn Pisani
im Namen der Kommission**

(15. September 1981)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 454/81

von Herrn Herman

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Juni 1981)

Betrifft: Begründung der im Rahmen des EEF für den Bau des Mukungwa-Wasserkraftwerks in Ruanda vorgesehenen Ausgaben

Trotz der eindeutig negativen Stellungnahmen sowohl zu den Gesamtinvestitionskosten wie auch zum Standort des Staudamms (allein der Zufuhrstollen mit einer Länge von 3 km für eine Kapazität von 12,5 Megawatt machte 70% der Kosten aus, was an sich schon ein Unding ist) erhielt der Bauunternehmer (Damm und Stollen) den Zuschlag in Höhe von 12,5 Mill. ERE, d. h. 500 000 000 bfrs.

Was man klar vorhergesehen hatte, trat ein. Nach Erdbeben, die von Spalten in der Stollentrasse verursacht wurden, verzögerten sich die Arbeiten um ein Jahr, und das letzte Tunnelstück hat sich als nicht realisierbar herausgestellt.

Die vom Unternehmer (mit Unterstützung des Büros SECO) berechneten Mehrkosten belaufen sich auf 233 000 000 bfrs, was 46% der ursprünglichen Auftragssumme entspricht.

Die Baukosten des Wasserkraftwerks von Mukungwa wurden mit insgesamt 30 Mill. ECU für die folgenden 8 Lose veranschlagt: Ingenieurbauarbeiten, Stahlbau, Maschinen und elektrische Ausrüstung, Wohnungen, 30 KV-Leitung, 70/110 KV-Leitung, Überwachung der Bauarbeiten und technische Hilfe bei der Inbetriebnahme. Dieses Vorhaben wird international und zwar von der EWG (67%), den arabischen Fonds (24%) und der ruandischen Regierung (9%) finanziert.

Das Kraftwerk befindet sich gegenwärtig im Bau und soll gegen Ende 1981 in Betrieb genommen werden. Der Rückstand bei den Ingenieurbauarbeiten, der etwa 5 bis 6 Monate betragen dürfte, ist im wesentlichen auf eine Unterbrechung der Lieferungen für die Baustelle infolge des ugandisch-tansanischen Kriegs im ersten Halbjahr 1979 zurückzuführen.

Der 2 770 m lange Zufuhrstollen, dessen Ausschachtung am 10. Juni 1981 beendet wurde, ist vollständig, d. h. einschließlich des letzten Teilstücks, benutzbar. Die Schwierigkeiten, die dem Unternehmen während des Baus entstanden, sind im wesentlichen auf die vom Unternehmer für die Durchführung gewählten Mittel und nicht auf die geologischen Gegebenheiten des Geländes zurückzuführen, die — wie es sich zeigt — sehr weitgehend mit den Ergebnissen der früheren Studien übereinstimmen.

Verschiedene Faktoren, die sich bei der Ausarbeitung des Vorhabens kaum voraussehen ließen, insbesondere

- der ugandisch-tansanische Krieg im ersten Halbjahr 1979,
- die sehr hohe Inflationsrate infolge des zweiten Erdölshocks,
- die starke Schwankung des ECU-Wechselkurses für die Währungen, in denen die Aufträge bezahlt werden,
- die Notwendigkeit, gewisse Verstärkungsarbeiten zur Erhöhung der Sicherheit der Bauwerke durchzuführen,

werden allerdings zu einer Überschreitung des ursprünglichen Kostenvoranschlags für dieses Vorhaben führen, die jedoch innerhalb durchaus angemessener Grenzen bleiben dürfte und die folgende Überlegungen nicht entkräftet:

Die Kosten der im Kraftwerk Mukungwa erzeugten Energie sind absolut gesehen für hydroelektrische Energie tatsächlich hoch. Festzustellen ist jedoch, daß bei Verzicht auf dieses Vorhaben der entsprechende Bedarf nicht durch Ausnutzung der Wasserkraft hätte gedeckt werden können, sondern man hätte ein Wärmekraftwerk bauen müssen, bei dem die Kosten der kWh mindestens dreimal so hoch gewesen wären. Außerdem hätte die ernste Gefahr eines völligen Ausfalls bei Schwierigkeiten mit der Gasölversorgung für diese Region bestanden, die tief im Inland etwa 1 000 km von der nächsten Küste entfernt liegt. Und schließlich hätte sich die Abhängigkeit vom Ausland bei der Energieversorgung der Region noch erhöht.

Das Kraftwerk von Mukungwa, dessen Kapazität in etwa drei Jahren voll ausgelastet sein wird, war und ist das einzige Vorhaben, das hinreichend weit fortgeschritten ist, um dem steigenden Energiebedarf Ruandas und der Region entsprechen zu können, der im Vergleich zu den anderen AKP-Ländern im übrigen immer noch einer der niedrigsten ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 460/81

der Herren Barbi und Costanzo

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juni 1981)

Betrifft: Integrierte Aktion Neapel

Da der Bürgermeister von Neapel bei einem Besuch in Straßburg gegenüber einer Gruppe europäischer

Parlamentarier und Journalisten erklärt hat, die „integrierte Aktion“ im Großraum Neapel zeige aufgrund der Verzögerungen und der Unfähigkeit der Verwaltung der „Cassa per il Mezzogiorno“ noch keine Wirkung, stellen die Unterzeichner der Kommission folgende Fragen:

1. Bestehen Gründe, aufgrund derer die „Cassa per il Mezzogiorno“ nicht in angemessener Weise zur Durchführung der „integrierten Maßnahme“ beiträgt und wenn ja, um welche Gründe handelt es sich?
2. Welches sind die Arbeiten der „Cassa“ im Rahmen der Maßnahme, und welcher Betrag wird dafür aufgewendet? Welches sind die Arbeiten, für die die „Cassa“ eine Beihilfe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung beantragt und bis heute erhalten hat, und welche Mittel sind dafür vorgesehen? Welches sind die Arbeiten der „Cassa“, die im Programm 1980 der Maßnahme aufgeführt sind, bis heute jedoch nicht in Angriff genommen wurden, und welcher Betrag ist dafür vorgesehen?
3. Welches sind die Arbeiten, die die Gemeinde Neapel im Rahmen des Programms 1980 der Maßnahme bis heute in Angriff genommen hat, und welche Beträge sind dafür vorgesehen? Welches sind die Arbeiten der Gemeinde Neapel und die dafür angesetzten Beträge, für die im Rahmen der Maßnahme eine Beihilfe des EFRE gewährt werden soll, und welche Beträge sind bis heute aus dem EFRE an die Gemeinde Neapel tatsächlich gezahlt worden? Welches sind die Planungen (für die der EFRE eine Beihilfe bewilligt hat), die bereits Experten oder Forschungsstellen übertragen wurden, welche Mittel wurden dafür angesetzt, und innerhalb welcher Fristen müssen diese Planungen abgeschlossen sein?
4. Welches sind die Arbeiten der Region Kampanien, die im Programm 1980 der Maßnahme enthalten sind und die bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Angriff genommen worden sind, und welche Beträge wurden dafür angesetzt? Für welche dieser Arbeiten wurde eine Beihilfe des EFRE in welcher Höhe gewährt?
5. Welches sind die Arbeiten der „Cassa per il Mezzogiorno“, der Gemeinde Neapel und der Region Kampanien, die im Programm 1981 der integrierten Maßnahme enthalten sind, und welche Beträge sind dafür vorgesehen?
6. Glaubt die Kommission, mit den ersten Erfahrungen der „integrierten Maßnahme“ im Gebiet von Neapel zu Frieden sein zu können? Welche Lücken sind zuzuschließen? Auf welche Mängel ist man gestoßen?
7. Hat die Kommission dem mehrfach geäußerten Wunsch des Europäischen Parlaments nach der Ausarbeitung einer EWG-Regelung für die „integrierten Maßnahmen“ entsprochen? Wenn nicht, aus welchen Gründen?

**Ergänzende Antwort von Herrn Giolitti
im Namen der Kommission**

(15. September 1981)

Ergänzend zu ihrer Antwort vom 14. Juli 1981 ⁽¹⁾ teilt die Kommission den Herren Abgeordneten hiermit das Ergebnis ihrer Nachforschungen mit.

1. Die „Cassa per il Mezzogiorno“ hat sich an der Vorbereitung der Maßnahme sowie an der Ausführung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Arbeiten stets aktiv und wirksam beteiligt.
2. Die „Cassa per il Mezzogiorno“ hat 1980 Arbeiten im Wert von über 800 Milliarden Lire in Angriff genommen. Dabei handelt es sich einmal um Sondervorhaben (Bekämpfung der Umweltverschmutzung, Wasserversorgung und Arbeiten im Stadtgebiet) sowie um Infrastrukturvorhaben in den Industriegebieten.

Die Cassa hat für Arbeiten im Wert von 351 Milliarden Lire Zuschüsse aus dem EFRE beantragt und erhalten (Sondervorhaben Bekämpfung der Verschmutzung im Golf von Neapel, Wasserleitung Westkampanien, Hafenarbeiten, Ausrüstung von Industriegebieten und Sonstiges). Der Zuschuß des EFRE belief sich auf 131 Milliarden Lire, von denen 58 Milliarden zu Lasten des Haushaltsplans 1980, die restlichen 73 Milliarden zu Lasten des Haushaltsplans 1981 gingen.

3. 1980 hat der EFRE der Gemeinde Neapel Zuschüsse in Höhe von 20 Milliarden Lire für Arbeiten und technische Planungsstudien gewährt. Dieser Betrag gliedert sich wie folgt: 16,3 Milliarden Lire für Arbeiten (Erschließung des Geländes für den Bau des Verwaltungszentrums; Verbindungsstraßen nach Ponticelli) und 3,7 Milliarden Lire für Planungsstudien (Anschlußstraße zum Hafen und zum Industriegebiet Bagno; Modernisierung der Straßenbahnen; Eisenbahnverbindung Colli Aninei — Secondigliano).

Für die Arbeiten und Planungen, die sich noch in der Vorbereitung befinden, wurden bisher noch keine Mittel bereitgestellt. Für Vorhaben, die bis Ende 1979 eingereicht wurden, wurden bisher rund 3 Milliarden Lire bewilligt.

4. Die Region hat in das Programm für 1980 eine Planungsstudie für die Eisenbahnverbindung Neapel-Nola-Avellino und eine Untersuchung über die Methanversorgung der Industrie im Gebiet Neapel aufgenommen; die Kosten werden mit einer Milliarde Lire veranschlagt.

Der EFRE beteiligt sich mit 0,5 Milliarden Lire an diesen Studien.

Die Planungsstudie wurde bereits in Angriff genommen.

5. 1981 wurden die im Vorjahr begonnenen Arbeiten weitergeführt; außerdem wurde ein neues Verzeichnis der geplanten Arbeiten erstellt, das in der nächsten Sitzung der zuständigen Beamten der Zentral-, der Regional- und der Kommunalverwaltung gebilligt werden soll.

6. Das Experiment der „integrierten Aktion“ im Gebiet von Neapel ist also im großen und ganzen als befriedigend zu bezeichnen.

Natürlich gibt es Grenzen bei der Koordinierung zwischen den zuständigen Gremien. Die dadurch entstandenen Schwierigkeiten könnten jedoch u. a. durch eine eindeutiger Regelung der Beziehungen zwischen den verschiedenen an der Maßnahme beteiligten Verwaltungsstellen überwunden werden.

7. Die Kommission arbeitet zur Zeit an Vorschlägen für die Verwendung der im Haushaltsplan 1981 bei Haushaltsposten „Integrierte Aktion“ mit einem z. E. vorgesehenen Mittel.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 470/81

von Herrn Curry

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juni 1981)

Betrifft: Handhabung der Pflanzenschutzbestimmungen

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 77/93/EWG über den Pflanzenschutz ⁽¹⁾, die im Mai 1980 zum Bestandteil der Gemeinschaftsgesetzgebung wurde, wird die Kommission um Auskunft zu folgenden Punkten ersucht:

1. Wie weit haben die Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieser Richtlinie in die nationale Gesetzgebung aufgenommen?
2. Wie haben sich bis jetzt diese Bestimmungen in der Praxis ausgewirkt?
3. Wie viele Personen sind innerhalb der Kommission direkt mit Fragen des Pflanzenschutzes (Pflanzen, Saatgut, Forstwirtschaft, Vermehrung), befaßt?
4. Stand in den letzten Jahren genügend Personal für diesen Bereich zur Verfügung?
5. Ist die Kommission der Ansicht, daß ihr Personal zur Bewältigung der Aufgaben, die sich für sie aufgrund dieser Richtlinie ergeben, ausreicht; wenn nicht, beabsichtigt die Kommission, die beiden Teile der gemeinsamen Haushaltsbehörde um die Genehmigung zur Erweiterung ihres Stellenplans zu ersuchen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 205 vom 13. 8. 1981, S. 18.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(15. September 1981)

1. Acht Mitgliedstaaten haben die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen in die Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/7/EWG des Rates vom 1. Januar 1981⁽²⁾, in innerstaatliche Rechtsvorschriften überführt. Gegen einen Mitgliedstaat hat die Kommission ein Verstoßverfahren eingeleitet. Griechenland ist gemäß den Beitrittsbedingungen nicht verpflichtet, die Richtlinie schon jetzt anzuwenden.

2. Seit dem Inkrafttreten der gemeinschaftlichen Pflanzenschutzregelung am 1. Mai 1980 ist nicht genug Zeit vergangen, um Erfahrungen hinsichtlich der Wirkungen dieser Rechtsvorschriften zu erwerben. Darüber hinaus ist die Kommission nicht unmittelbar an deren praktischen Durchführung beteiligt, da hierfür die amtlichen Pflanzenschutzstellen der Mitgliedstaaten zuständig sind. Die Kommission schließt allerdings aus den im Ständigen Pflanzenschutzausschuß erhaltenen Berichten, daß die Richtlinie eine gesunde Grundlage bietet,

- um die Einschleppung bisher nicht aufgetretener oder gefährlicher Schadorganismen in die Gemeinschaft zu verhindern
- und um den Handel mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern,

wobei diese doppelte Wirkung zur Zeit noch durch den Verstoß eines Mitgliedstaats in Frage gestellt wird.

Es ist außerdem erwiesen, daß das Funktionieren der gemeinschaftlichen Pflanzenschutzregelung von der Verstärkung einer Reihe von Maßnahmen abhängt, durch die

- eine ständige und einheitliche Anwendung der Vorschriften und Normen gewährleistet werden soll,
- sichergestellt werden soll, daß die nach dieser Regelung erforderlichen Maßnahmen eingeführt werden,
- die Regelung selbst nach Maßgabe der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung und der internationalen Verpflichtungen in regelmäßigen Abständen überprüft wird, wobei die von den Mitgliedstaaten bereits vorgelegten vorrangigen Fragen zuerst behandelt werden.

3. Zuständig für die von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Fragen ist ein Beamter der Lauf-

bahn A, dem ein Beamter der Laufbahn B zur Seite steht. Beide Beamte werden außerdem in erheblichem Maße für Aufgaben im Saatgutbereich herangezogen.

4. Nein.

5. Die derzeitige Personalausstattung war seinerzeit für die Schaffung der Pflanzenschutzregelung bestimmt. Nachdem diese am 1. Mai 1980 in Kraft getreten ist, hat sich die Personalausstattung angesichts der Kommission in der Richtlinie übertragenen Aufgaben als nicht angemessen erwiesen.

Die Kommission beabsichtigt deshalb, die Haushaltsbehörden um Bewilligung zusätzlicher Stellen zu untersuchen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 476/81

von Herrn Herman

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juni 1981)

Betrifft: Weichweizenvorräte am Ende des Wirtschaftsjahres

Nach Schätzungen der Kommission müßten sich die Weichweizenvorräte am Ende des Wirtschaftsjahres auf 6,2 Millionen Tonnen belaufen; davon sind 2,9 Millionen zur Intervention und 3,3 Millionen für den freien Markt bestimmt.

Die letzte Zahl ist die niedrigste, die seit acht Jahren für den freien Markt verzeichnet wurde. Dagegen ist die Zahl von 2,9 Millionen Tonnen für die Intervention die mit Abstand höchste des Vergleichszeitraums.

Kann die Kommission diesen Tatbestand erklären und was gedenkt sie zu unternehmen, damit sich die Ausfuhrbemühungen hauptsächlich auf eine Verringerung der Interventionsbestände richten?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(15. September 1981)

Die ursprüngliche Schätzung der Weichweizenvorräte am Ende des Wirtschaftsjahres (6,2 Millionen Tonnen) ist u. U. revisionsbedürftig, je nachdem, was das Wirtschaftsjahr schließlich tatsächlich gebracht hat. Zur Zeit ist anzunehmen, daß der Lagerbestand Ende 1980/81 auf dem freien Markt etwa 3 Millionen Tonnen, bei der Intervention etwa 3,2 Millionen Tonnen betragen wird. Wenn sich diese Annahmen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. I. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 14 vom 16. I. 1981, S. 23.

bestätigen, sind dies in der Tat die höchsten bzw. die niedrigsten Zahlen der Vergangenheit.

Die wichtigsten Gründe dafür sind:

- a) die umfangreichen Interventionen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81. Interventionskäufe von 3,1 Millionen Tonnen Weizen sind zu den Vorjahresbeständen von 2 Millionen Tonnen hinzugekommen.

Dies ist auf eine Ausweitung der Weichweizenerzeugung sowie auf einen für die sehr geringe Qualität überhöhten Preis⁽¹⁾ zurückzuführen.

Andererseits erklären sich die hohen Interventionskäufe allgemein auch durch die Unzulänglichkeit der monatlichen Zuschläge 1980/81. Für 1981/82 sind diese um 20 % erhöht worden.

- b) Der Handel, der vor der Wahl stand, entweder Weichweizen vom freien Markt oder aus den Interventionsbeständen auszuführen, hat die Interventionsbestände zwar nicht völlig übergangen, ihnen aber auch nicht den Vorzug gegeben.

Die Ausfuhrverträge vom 1. August 1980 umfassen folgende Mengen:

freier Markt: 5,0 Millionen Tonnen,
Intervention: 1,46 Millionen Tonnen.

Die Kommission hat nicht die Absicht, Leitlinien bezüglich der Quelle dieser Ausfuhrgüter vorzuschreiben.

Wenn man vorwiegend aus Interventionsbeständen exportiert und die Ausfuhren von Gütern des freien Marktes benachteiligt, würde man diesen Markt vor allem zu Beginn des Wirtschaftsjahres belasten, einen Druck auf die Preise ausüben und damit weitere umfangreiche Interventionskäufe erforderlich machen.

⁽¹⁾ Vgl. Preisvorschlag für 1981/82: Dok. KOM (81) 50 endg. vom 18. 2. 1981, S. 21 und 22.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 489/81

von Herrn Glinne

an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(22. Juni 1981)

Betrifft: Vertretung der EG auf einer internationalen Konferenz über Sanktionen gegenüber Südafrika

Vom 20. bis 27. Mai fand in Paris unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der OAU eine

internationale Konferenz über Sanktionen gegenüber Südafrika statt. Die Mitgliedsländer der EG wurden ersucht, jeweils einen Vertreter ihrer Regierung zu entsenden. Dieser Einladung sind jedoch nur Dänemark, Irland, die Niederlande und Frankreich, vertreten durch Außenminister Cheysson, nachgekommen.

Hat der Ministerrat die Haltung in dieser Frage abgestimmt? Wie erklärt sich das Fernbleiben der Vertreter von sechs Mitgliedstaaten der EG?

Antwort

(17. September 1981)

Die Zehn haben den im Hinblick auf die internationale Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika einzunehmenden Standpunkt nicht erörtert. Die Frage der nationalen Vertretung auf der Konferenz blieb der Entscheidung der einzelnen Mitgliedstaaten der Zehn überlassen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 519/81

von Frau Quin

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Juni 1981)

Betrifft: Registrierung der Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaften

Es besteht offenbar eine erhebliche Zeitspanne zwischen der Veröffentlichung der Amtsblätter und der Monatsregister.

1. Wie groß ist nach offiziellen Schätzungen der Kommission die Zeitspanne zwischen der Veröffentlichung der Amtsblätter und dem jeweiligen Monatsregister?
2. Sind bei der Kommission Beschwerden über Verzögerungen bei der Veröffentlichung der jeweiligen Monatsregister eingegangen und wenn ja, wie viele?
3. Wie viele Bedienstete sind für die Registrierung der Amtsblätter zuständig? Sind die vorgesehenen Personalstellen voll besetzt? Wenn nein, was wird die Kommission unternehmen, um sicherzustellen, daß die vorgesehenen Sachbearbeiterstellen alle besetzt sind?

**Antwort von Herrn O'Kennedy
im Namen der Kommission**

(15. September 1981)

1. Da während eines guten Teils des Haushaltsjahres 1980 das System der vorläufigen Zwölftel angewandt wurde, mußten bei den Prioritäten Schwerpunkte gesetzt werden, was erhebliche Verzögerungen bei der Erstellung der Monatsregister zur Folge hatte.

Außerdem muß das Amt für amtliche Veröffentlichungen auf die Veröffentlichung der für 1980 noch fehlenden Monatsregister verzichten, damit sich das Aufarbeiten der Rückstände nicht noch länger auf die Erstellung der laufenden Register auswirkt.

Das Amt wird daher direkt ein Dokumentarverzeichnis für 1980 in allen Sprachen veröffentlichen; dieses dürfte in einigen Monaten vorliegen. Die Arbeiten an den Monatsregistern für 1981 werden in der Weise durchgeführt, daß Anfang September dieses Jahres die Zeitspanne zwischen der letzten Amtsblattausgabe des Monats und dem Erscheinen des entsprechenden Registers nur noch zwei Monate betragen dürfte. Diese Frist ist bei dem derzeitigen Registrierungsverfahren als normal anzusehen.

Die Herausgabe der Register in griechischer Sprache wird zur Zeit erwogen.

2. Selbstverständlich sind Mahnungen eingegangen, auf die im wesentlichen die vorstehende Antwort erteilt wurde.

3. Das Personal wurde vorübergehend verdoppelt, um den Rückstand aufzuholen. Künftig wird jedoch nicht die Personalstärke, sondern ein neues Registrierungsverfahren entscheidend sein. Da es bereits das Verzeichnis der Gemeinschaftsrechtsakte gibt, wäre es möglich, die Register lediglich als Ergänzung zu betrachten und weitgehend automatisch und somit rascher zu erstellen. Entsprechende Untersuchungen wurden eingeleitet. Auf ihrer Grundlage wird es möglich sein, im zweiten Halbjahr 1981 neue Zielvorstellungen festzulegen, die bereits 1983 verwirklicht werden könnten.

eingeführt. Die Butterüberschüsse sind zu einem nicht unbeträchtlichen Teil auf den rückläufigen Butterverbrauch zugunsten pflanzlicher Fette zurückzuführen, die völlig abgabenfrei aus Drittländern eingeführt werden.

Trifft es zu, daß die Erzeuger pflanzlicher Fette keinen Beitrag zum Abbau der weltweiten Überschüsse an Nahrungsmittelfetten zu leisten brauchen? Wenn ja, wie kann die Kommission diese ungleiche Behandlung verantworten?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(15. September 1981)

Die Kommission kann nur wiederholen, was sie schon wiederholt auf schriftliche Anfragen zum gleichen Thema geantwortet hat, nämlich

- daß sie sich der Schwierigkeiten bewußt ist, die durch die unterschiedlichen Regelungen für Butterfett und die zahlreichen pflanzlichen Öle entstehen;
- daß sie das Zustandekommen eines besseren Gleichgewichts zwischen den betreffenden Sektoren nach wie vor für sehr wichtig hält;
- daß sie in diesem Sinn 1976 zusammen mit ihrem Vorschlag zur Einführung einer Mitverantwortungsabgabe auf Milch einen Vorschlag⁽¹⁾ zur Besteuerung pflanzlicher Öle eingebracht hat, der aber vom Rat nicht angenommen wurde;
- daß in der Zeit vor dem Beitritt der neuen beitragswilligen Länder zusätzliche Überlegungen zu dieser Frage angestellt werden müssen, damit zu gegebener Zeit ein Beschluß gefaßt werden kann.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 249 vom 22. 10. 1976, S. 5.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 538/81

von Herrn Verhaegen

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Juni 1981)

Betrifft: Besteuerung tierischer und pflanzlicher Fette

Zum Abbau der Butterüberschüsse wurde eine Abgabe auf den an die Erzeuger gezahlten Milchpreis

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 549/81

von Herrn Israel

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Juni 1981)

Betrifft: Einführung eines europäischen Deportierenausweises

Nach der Befreiung der Konzentrationslager der Nazis am Ende des Zweiten Weltkrieges weigerte sich eine Anzahl Deportierter aus osteuropäischen Län-

dern, in ihre Heimat zurückzukehren, und nachdem sie einige Zeit unter schwierigen Bedingungen in Lagern für Vertriebene verbracht hatten, erhielten sie schließlich Asyl in westeuropäischen Ländern, den Staaten des amerikanischen Kontinents und in Israel.

Was speziell Europa anbelangt, so erhielten sie überall die Staatsbürgerschaft des Landes, das sie aufgenommen hatte, doch da diese Deportierten zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung nicht Staatsbürger dieses Landes waren, besitzen sie kein amtliches Dokument, in dem ihr Status als Vertriebener festgehalten ist, und können nach geltendem Recht nicht als Personen anerkannt werden, die den physischen und psychischen Leiden der Deportation in die Todeslager ausgesetzt waren.

Könnte die Kommission nicht im Jahr der Behinderten in Anerkennung ihrer Leiden die Einführung eines europäischen Deportiertenausweises vorschlagen?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(15. September 1981)

Die Kommission ist nicht der Ansicht, daß die im zweiten Absatz der schriftlichen Anfrage beschriebene Schwierigkeit durch ein Vorgehen der Gemeinschaft überwunden werden kann; sie beabsichtigt auch nicht die Einführung eines europäischen Vertriebenenausweises.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 570/81

von Herrn Curry

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Juli 1981)

Betrifft: Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen im Anschluß an das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache Cassis de Dijon

Im Anschluß an das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache Cassis de Dijon⁽¹⁾ hat die Kommission bestimmte Mitgliedstaaten vor dem Gerichtshof verklagt, weil diese sich in den Augen der Kommission nicht an die in dieser Regelung verankerten Grundsätze gehalten haben: es handelt sich dabei um Italien (in bezug auf Einschränkungen

beim Verkauf von Essig) und das Vereinigte Königreich (wegen des Verkaufsverbots für UHT-Milch und Sahne in Nordirland).

Gedenkt die Kommission, auch in bezug auf ähnliche Maßnahmen Klagen wegen Zuwiderhandlung einzureichen, beispielsweise in folgenden Fällen:

- Verkaufsverbot für Milchersatzstoffe in Frankreich;
- Verkaufsverbot in Frankreich für Kartoffelsorten, die nicht in dem französischen Saatgutkatalog aufgeführt sind;
- Verkaufsverbot für Bier mit bestimmten Zusätzen in Deutschland?

Wenn nicht, kann die Kommission begründen, warum sie zwischen diesen Maßnahmen und den dem Gerichtshof unterbreiteten italienischen und nordirischen Maßnahmen unterscheidet?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(15. September 1981)

Der Kommission liegen in den drei Fällen, die der Herr Abgeordnete erwähnt, Beschwerden vor.

Im Milchersatz-Fall hat die Kommission der französischen Regierung die Eröffnung der Verstoßverfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag mitgeteilt und prüft gegenwärtig die Antwort der französischen Regierung.

Im Kartoffel-Fall wird die Kommission darüber entscheiden, ob das Verstoßverfahren eröffnet werden soll, wenn sie die Antwort der französischen Regierung auf ihr erstes Mahnschreiben geprüft hat.

Die deutsche Bier-Gesetzgebung wird aufgrund einer kürzlich eingegangenen Beschwerde, wonach sie mit Artikel 30 bis 36 EWG-Vertrag unvereinbar sein soll, gegenwärtig geprüft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 574/81

von Herrn Griffiths

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Juli 1981)

Betrifft: Vorschläge zum Gewicht von Lastkraftwagen: Normen für Brücken

Hat die Kommission irgendwelche Vorstellungen über die Kosten, die der bei einer eventuellen Ver-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 147 vom 22. 6. 1978, S. 6 und ABl. Nr. C 87 vom 3. 4. 1979, S. 6.

wirklichung ihrer Vorschläge zum Gewicht von Lastwagen erforderliche Ausbau von Straßen und Brücken innerhalb der Gemeinschaft verursachen würde?

Die Kommission wird insbesondere um Auskunft darüber ersucht, ob sie sich mit den Folgen für die Severn Bridge befaßt hat, die Teil der einzigen Autobahnverbindung zwischen Süd-Wales und dem Süden und Westen Englands ist, wobei zu berücksichtigen ist, daß das zulässige Höchstgewicht auf dieser Brücke derzeit 32 Tonnen beträgt?

**Antwort von Herrn Contogeorgis
im Namen der Kommission**

(15. September 1981)

Die Kommission hat bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags für die Fahrzeuggewichte besondere Untersuchungen durchgeführt sowie Fachleute der Industrie und der Mitgliedstaaten, darunter auch Brückenbauingenieure, um Berichte gebeten und mit ihnen Gespräche geführt.

Daher ist sichergestellt, daß Fahrzeuge mit den vorgeschlagenen Gewichten die Brücken und Straßen der Gemeinschaft nicht mehr beschädigen, als dies durch die bereits vorhandenen Fahrzeuge geschieht.

Zur Frage der höchstzulässigen Belastung der Severn-Brücke mit 32 Tonnen ist zu sagen, daß es in der Gemeinschaft leider ältere Verkehrswege gibt, die von bereits vorhandenen bzw. vorgeschlagenen Fahrzeugen nicht befahren werden dürfen. Das kann die gesamtwirtschaftlichen Vorteile des Kommissionsvorschlags, die beispielsweise im Armitage-Bericht festgestellt worden sind, jedoch nicht aufheben und die Kosten für einen Ausbau dieser Verbindungen vielleicht wieder aufwiegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 589/81

von Herrn Newton Dunn

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juli 1981)

Betrifft: Ammenkuhprämie

Verliert ein Landwirt eine Ammenkuh ohne eigenes Verschulden, z. B. durch Krankheit, im begünstigten Zeitraum von 6 Monaten, so verliert er die gesamte Ammenkuhprämie.

Dies ist eindeutig ungerecht, da so die Prämie nur an erfolgreiche Landwirte gezahlt wird.

Warum kann nicht auch dem glücklosen Landwirt auf einer entsprechend niedrigeren Basis die Prämie ausbezahlt werden?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(15. September 1981)

Die Kommission ist der Meinung, daß der Erzeuger bei Verlust einer Ammenkuh diese Kuh ersetzen kann, wenn er seinen Anspruch auf die Prämie aufrechterhalten will. Die Kommission hält diese Einschränkung für notwendig, um zu verhindern, daß Antragsteller falsche Angaben machen.

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten auf Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/81⁽¹⁾ hinweisen, wonach die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter bestimmten Umständen die Möglichkeit haben, „glücklose“ Bauern eine Sonderbehandlung zuteil werden zu lassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 38.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 602/81

von Herrn Marshall

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juli 1981)

Betrifft: Vernichtung von an die Interventionsstellen verkauftem Obst

Welcher Prozentsatz des an die Interventionsstellen verkauften Obstes wurde in den letzten fünf Jahren in jedem der Mitgliedstaaten zum menschlichen Verzehr verwendet?

Welche Vorschläge hat die Kommission zur Eindämmung der Verschwendung, da die Vernichtung von unverdorbenen Lebensmitteln ein Verbrechen ist und weltweites Mißfallen auslöst?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(15. September 1981)

Eine allgemeine Regelung der öffentlichen Intervention zum Kauf von Obst in der Gemeinschaft gibt es nicht. Unter bestimmten Bedingungen können Erzeugergemeinschaften von ihren Mitgliedern erzeug-

tes Obst vom Markt zurücknehmen, wobei sie für ihre Verluste entschädigt werden.

Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments die zahlreichen Tabellen mit den erbetenen Auskünften unmittelbar zuleiten. In der Regel wird ein erheblicher Anteil des vom Markt zurückgenommenen Obstes zur freien Verteilung bereitgestellt oder anderen sinnvollen Verwendungszwecken, einschließlich der Destillation und der Verfütterung, zugeführt. Die Mitgliedstaaten sind bereits gehalten, von diesen Möglichkeiten größtmöglichen Gebrauch zu machen und dabei Marktverzerrungen zu vermeiden.

vom Rat bereits angenommenen Vorschlag, den Grund- und den Ankaufspreis für Äpfel weniger stark anzuheben als für andere Früchte erreichen, daß die Erzeuger ihre Apfelbaumpflanzungen nicht übermäßig ausbauen.

Durch die Förderung von Erzeugergemeinschaften, die hier eine wichtige Rolle erfüllen, durch die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen zu Beginn des Vermarktungsjahres vorbeugend Äpfel aus dem Markt zu nehmen, und durch die Erhöhung des Mindestdurchmessers bestimmter, in der Gemeinschaft vermarkteter Sorten ab 1. Januar 1981 und für die 1980 geernteten Äpfel ist die Kommission bemüht, das Angebot den Verbraucheransprüchen anzupassen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 603/81

von Herrn Marshall

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft

(9. Juli 1981)

Betrifft: Strukturüberschüsse an Äpfeln

In der Gemeinschaft gibt es einen strukturellen Überschuß an Äpfeln. Hat die Kommission Vorschläge, um Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht zu bringen?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(15. September 1981)

Die Kommission räumt ein, daß die Apfelerzeugung in bestimmten Jahren mitunter beträchtlich die Nachfrage überschreitet und daß dies zu erheblichen Marktrücknahmen führen kann.

Sie sieht in diesem Produktionsausschuß jedoch eine notwendige Sicherheitsreserve, die eine regelmäßige Versorgung des Gemeinschaftsmarktes gewährleisten soll, da die Ernte, wie dem Herrn Abgeordneten sicherlich bekannt ist, ohne Veränderung im Produktionspotential in den einzelnen Jahren recht unterschiedlich ausfallen kann.

So dürfte die Apfelernte 1981 aufgrund der ungünstigen Witterungsverhältnisse im Frühjahr dieses Jahres nach ersten Schätzungen keine 6 000 000 Tonnen erreichen, während sie sich 1980 in der Gemeinschaft der Neun auf 6 778 000 Tonnen belief.

Die Kommission erwägt keine besonderen Maßnahmen zur Verminderung des Apfelbaumbestands in der Gemeinschaft. Vielmehr möchte sie durch ihren

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 604/81

von Herrn Marshall

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juli 1981)

Betrifft: Mißbrauch der Gemeinschaftspräferenz

Der jüngst vom Sonderausschuß des House of Lords vorgelegte Bericht über die Europäischen Gemeinschaften weist auf viele Beispiele von hohen Zöllen hin, die auf nicht in der Gemeinschaft produzierte Lebensmittel erhoben werden, obwohl es in der Gemeinschaft keine eigene gleichwertige Alternative gibt.

Welche Vorschläge hat die Kommission zur Verringerung dieser Probleme bei so offensichtlichen Beispielen wie getrockneten Zwiebeln, Ananas, Grapefruits, Schalen und Fruchtfleisch von Pomeranzen, Pfirsichen, Mandarinen und Corned Beef?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(15. September 1981)

Bei den Verhandlungen über den EWG-Vertrag wurden die Zollsätze im Prinzip auf der Höhe des arithmetischen Mittels der Zölle festgesetzt, die in den Zollgebieten vor der Entstehung der Gemeinschaft galten.

Seitdem wurden bei den GATT-Verhandlungen, im Rahmen der mit den Mittelmeerländern und den AKP-Staaten geschlossenen Abkommen und schließlich im Rahmen des Systems allgemeiner Präferenzen gegenüber den Entwicklungsländern verschiedene Zollsenkungen zugestanden.

Es darf nicht vergessen werden, daß bei den Waren, auf die der Herr Abgeordnete sich bezieht, alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung untersagt sind; damit hat der Verbraucher die Gewähr, praktisch jederzeit die von ihm gewünschte Ware zu finden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 613/81

von Herrn Gendebien

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft

(9. Juli 1981)

Betrifft: Unterstützung für die Forstwirtschaft in Wallonien

Die Forstwirtschaft und die davon abhängigen industriellen Sektoren erhalten in bestimmten Gebieten Unterstützung von der Europäischen Gemeinschaft.

Dies scheint in den besonders wichtigen Waldgebieten Walloniens in den Provinzen Namur, Luxemburg und Lüttich nicht der Fall zu sein.

Wurden diesbezüglich Anträge von den belgischen Behörden an die Kommission gestellt? Trifft die Kommission auf größere Schwierigkeiten bei den belgischen Behörden, die sie daran hindern, eine solche Unterstützung vorzuschlagen?

Beabsichtigt sie, eine Initiative zu ergreifen, um den forstwirtschaftlichen Sektor in Wallonien zu unterstützen, und unter welchen Bedingungen könnte sie das tun?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(15. September 1981)

Die Kommission möchte dem Herrn Abgeordneten versichern, daß ihr eine wirksame Forstpolitik in der Gemeinschaft ein wichtiges Anliegen ist.

So hat sie in einer ersten Phase verschiedene Maßnahmen zugunsten der benachteiligten Gebiete, namentlich in bestimmten Mittelmeerregionen, eingeleitet.

Im Rahmen der Mittel, die ihr künftig zu diesem Zweck zur Verfügung stehen werden, schließt die Kommission nicht aus, solche Programme auch auf andere Regionen der Gemeinschaft auszudehnen, wenn die Mitgliedstaaten einen diesbezüglichen Bedarf anmelden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 619/81

von Herrn Herman

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juli 1981)

Betrifft: Die Vollzeit-Hausfrau

- In der Erwägung, daß die Arbeit der Vollzeit-Hausfrau im wirtschaftlichen und sozialen Leben der Länder der Gemeinschaft von höchster Bedeutung ist,
- in der Erwägung der vom Europäischen Parlament angenommenen Entschließung des Berichtes von Frau Maij-Weggen über die Stellung der Frau in der Europäischen Gemeinschaft und insbesondere des Abschnitts C8, in dem darauf hingewiesen wird, daß die Position der Frau im Sektor unbezahlte Arbeit — insbesondere Arbeit in der Familie — sich auf nationaler wie internationaler Ebene dem Blickfeld des Staates entzieht, daß nur wenige allgemeine Daten über die besonderen Probleme und die Lösungen bekannt sind, die hierfür gefunden werden könnten, daß die wesentlichste Ursache der Gleichgültigkeit des Staates gegenüber der Hausfrau in ihrer „wirtschaftlichen Unsichtbarkeit“ zu suchen ist,
- im Bedauern darüber, daß in dem Bericht mit dem Titel „Die Frauen und die Europäische Gemeinschaft“, der vor kurzem veröffentlicht wurde, die Vollzeit-Hausfrau nicht berücksichtigt wird,
- könnte die Kommission
 1. die Vollzeit-Hausfrau in den Studien und Analysen berücksichtigen, die sie auf europäischer Ebene durchführt;
 2. die konkreten Maßnahmen angeben, die sie in dieser Hinsicht zu treffen beabsichtigt?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(15. September 1981)

Die Kommission stellt fest, daß in der vom Europäischen Parlament am 11. Februar 1981 angenommenen Entschließung zur Stellung der Frau in der Europäischen Gemeinschaft weder in der Präambel noch im Entschließungstext selbst auf die „Position der Frau im Sektor unbezahlte Arbeit“ und die „Lösungen, die hierfür gefunden werden könnten“ hingewiesen wird.

Die Kommission berücksichtigt in ihrer Arbeitsunterlage über die „Aktion der Gemeinschaft für die Frauen“, die für den Ad-hoc-Ausschuß des Europäischen Parlaments für die Rechte der Frau bestimmt

ist, vor allem in der Einleitung und in den Kapiteln über die Bildung, die Teilung der Familienpflichten, den Schutz der Verbraucher und die Rolle der Frauen sowie die allgemeinen Probleme der Stellung der Frau, einschließlich der Probleme der Vollzeit-Hausfrau, auf die mehrmals verwiesen wird.

In ihren Studien und Berichten und vor allem in den von Eurostat publizierten statistischen Studien (1981 wurde eine Studie über die wirtschaftliche und soziale Lage der Frauen in der Gemeinschaft veröffentlicht) sind verschiedene Aspekte der Stellung der Vollzeit-Hausfrauen analysiert worden. Den Problemen der Wiedereingliederung von Hausfrauen in das Berufsleben wird im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Rechnung getragen.

Die Aktion und die derzeitigen Prioritäten der Gemeinschaft erstrecken sich hauptsächlich auf die Gleichbehandlung bei der Beschäftigung im weitesten Sinne.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 625/81

von Herrn Pearce

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juli 1981)

Betrifft: Mais

Findet die Kommission es gerecht, daß die gegenwärtige Agrarpolitik es französischen Rind- und Geflügelfleischerzeugern ermöglicht, in den Genuß von billigem, im Inland erzeugten Mais zu kommen, während die britischen Erzeuger der gleichen Produkte zusätzliche Einfuhrabgaben auf aus Drittländern eingeführten Mais zahlen müssen?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(15. September 1981)

Die Abschöpfung bei der Maiseinfuhr wird so festgesetzt, daß sie ihrem Zweck gerecht wird, und kann daher nicht als Bestrafung angesehen werden. Jedes Jahr führt die Gemeinschaft etwa 11 Millionen Tonnen Mais ein. In der Regel gibt es in der EG Preisunterschiede zwischen Überschuß- und Mangelgebieten und zwar für alle Erzeugnisse. Gemeinschaftsmais ist in Gebieten mit Überschußerzeugung, also in Frankreich oder anderswo, billiger als in defizitären Gebieten wie Großbritannien. Andererseits ist der Gerstepreis in England oft niedriger als anderswo in der

Gemeinschaft, und doch wird keine Kritik gegen die Abschöpfungen bei der Gersteinfuhr erhoben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 626/81

von Herrn Pearce

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juli 1981)

Betrifft: Truthähne

Wieviel öffentliche Gelder wurden in Frankreich bzw. Großbritannien zur Unterstützung der Truthahnproduktion in den beiden letzten Jahren aufgewendet, und wie hoch war die Gesamtproduktion in den betreffenden Zeiträumen?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(15. September 1981)

Nationale oder gemeinschaftliche Beihilfen für die Erzeugung von Truthühnern sind nach der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽¹⁾ verboten bzw. nicht vorgesehen.

Für Investitionen im Bereich der Verarbeitung oder Vermarktung von Truthühnern gelten hinsichtlich ihrer Finanzierung die Kriterien der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽²⁾, die für förderungsfähige Vorhaben eine finanzielle Beteiligung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, vorsieht. In den Jahren 1979 und 1980 hat sich der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an der Finanzierung eines Einzelvorhabens (Schlachtbetrieb für Geflügel einschließlich Truthühner) im Vereinigten Königreich beteiligt. Der Finanzierungsanteil der Gemeinschaft dürfte 20 674 Pfund Sterling, der des Vereinigten Königreichs 19 937 Pfund Sterling nicht übersteigen. In Frankreich hat kein Vorhaben eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft erhalten.

Die Kommission hat Frankreich und das Vereinigte Königreich um Informationen über die Gewährung staatlicher Beihilfen in diesen Ländern zugunsten der Erzeugung von Truthühnern und Truthühnerfleisch gebeten. Sie wird diese Informationen dem Herrn Abgeordneten in einer ergänzenden Antwort zukommen lassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

Die nachstehende Tabelle enthält die in den Jahren 1979 und 1980 in den Mitgliedstaaten erzeugten Trutzhühnermengen:

(in 1 000 Tonnen)

	1979	1980
Bundesrepublik Deutschland	40	42
Frankreich	176	203
Italien	205	225
Niederlande	15	16
Belgien/Luxemburg	6	5
Vereinigtes Königreich	111	116
Irland	9	10
Dänemark	5	4
EWG 9	567	621

Quelle: Nationale Statistiken + GD VI

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 662/81

von Frau Lizin, Herrn Moreau und Frau Salisch
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(15. Juli 1981)

Betrifft: Europäische Kautschukindustrie: Entwicklung in Richtung auf ein Antidumpingverfahren

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1384/80 (1) von Frau Anne-Marie Lizin vom 21. Januar 1981 war die Kommission der Auffassung, daß die ihr zur Verfügung stehenden Informationen keine Untersuchung über die Dumpingpraktiken in der Kautschukindustrie erlaubte.

1. Die europäischen Gewerkschaften dieses Sektors und insbesondere die britische Gewerkschaft haben kürzlich eine gewisse Anzahl Informationen veröffentlicht, die dieser Haltung widersprechen und den Fortbestand regelwidriger Praktiken, insbesondere bei Käufen aus osteuropäischen Ländern, beweisen. Gedenkt die Kommission, eine ergänzende Untersuchung zu diesem Thema durchzuführen?
2. In Ziffer 3 der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1384/80 erwähnt das Kommissionsmitglied Haferkamp Klagen, die von industriellen Kreisen der Gemeinschaft vorgebracht wurden. Kann er mitteilen, um welche industriellen Kreise es sich handelt? Gibt es einen Arbeitgeberverband für Kautschuk, in dem die Verantwortlichen der Unternehmen organisiert sind? Hat ein solcher Verband regelmäßige Kontakte mit der Kommission im Rahmen der Industriepolitik? Gedenkt die Kommission, solche regelmäßigen Kontakte herzustellen?

(1) ABl. Nr. C 49 vom 9. 3. 1981, S. 17.

Antwort von Herrn Haferkamp im Namen der Kommission

(15. September 1981)

1. Nach den Antidumpingvorschriften der Gemeinschaft wird eine Untersuchung normalerweise erst eingeleitet, wenn im Namen des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ein schriftlicher Antrag auf Verfahrenseinleitung gestellt wird, der ausreichende Beweismittel für ein Dumping und eine dadurch verursachte Schädigung enthält, um eine Untersuchung zu rechtfertigen. Von der Kautschukindustrie der Gemeinschaft ist seit 1979 kein solcher Antrag gestellt worden, jedoch ist die Kommission gern zu Vorgesprächen bereit, wenn sich dieser Wirtschaftszweig durch gedumpte Einfuhren geschädigt glaubt.

2. Der Antrag betreffend synthetischen Kautschuk, auf den in Absatz 3 der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 1384/80 von Frau Lizin Bezug genommen wurde, ist vom „Conseil Européen des Fédérations de l'Industrie Chimique“ (CEFIC) gestellt worden, und Anträge aufgrund von Dumping bei Kautschukwaren müßten vom Verbindungsbüro der Kautschukindustrie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gestellt werden.

Die Kommission unterhält im Rahmen der Industriepolitik der Gemeinschaft regelmäßig Kontakte zu diesen beiden europäischen Wirtschaftsverbänden wie auch zu den Gewerkschaften in den betreffenden Wirtschaftszweigen. Außerdem ist sie jederzeit bereit, ad-hoc-Zusammentreffen zu veranstalten, um ein in diesen Wirtschaftszweigen auftauchendes besonderes Problem zu erörtern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 694/81

von Herrn Albers

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(22. Juli 1981)

Betrifft: Eisenbahnreiseverkehr

Reisende müssen manchmal in D-Zügen einen Zuschlag bezahlen, obwohl in vielen Fällen das Reisen mit dem D-Zug keinen nennenswerten Vorteil mit sich bringt.

Ist die Kommission gewillt, in gemeinsamer Überlegung mit den Eisenbahnen in der Europäischen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, daß das hinderliche System der D-Zug-Zuschläge abgeschafft wird?

**Antwort von Herrn Contogeorgis
im Namen der Kommission**

(15. September 1981)

Die Eisenbahnen haben im Rahmen ihrer ständigen Bemühungen um eine Verbesserung ihrer Dienstleistungen in den letzten Jahren eine große Zahl zusätzlicher Züge eingeführt, die von Reisenden erster und zweiter Klasse benutzt werden können.

Für diese Züge werden in der Regel die besten der vorhandenen Wagen (teilweise klimatisierte Wagen) eingesetzt, und sie haben auch die kürzesten Fahrzeiten und verkehren zu den günstigsten Tageszeiten.

Die Festsetzung der Preise für die Benutzung dieser Züge ist Sache der Geschäftsführung der Eisenbahnunternehmen. Die Kunden müssen diese Preise nach den verschiedenen Kriterien der von den Eisenbahnen angebotenen Dienstleistungen beurteilen.

Die Kommission beabsichtigt nicht, in die von den Eisenbahnunternehmen selbst im Rahmen ihrer Verwaltungsautonomie festgelegte Geschäftspolitik einzugreifen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 696/81

von Herrn Albers

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Juli 1981)

Betrifft: Kontrolle auf den Schiffen durch die Hafenstaaten

1. Welches sind die Ergebnisse der von einer Arbeitsgruppe durchgeführten Untersuchung über die Möglichkeit, eine wirksame Kontrolle auf Schiffen durch die Hafenstaaten durchzuführen?

2. Besteht die Absicht, auf EG-Ebene genauere Bestimmungen für die Kontrolle auf Schiffen zu erstellen und wenn ja, wann kann mit diesbezüglichen Vorschlägen gerechnet werden?

**Antwort von Herrn Contogeorgis
im Namen der Kommission**

(15. September 1981)

1. Die aus Beamten, einschließlich Kommissionsvertretern, bestehende Arbeitsgruppe, die von der Ministerkonferenz über Sicherheit im Seeverkehr und Verhütung von Verunreinigungen am 1. und 2. Dezember 1980 in Paris eingesetzt worden war, hat

den Entwurf eines internationalen Übereinkommens ausgearbeitet, in dem die Verfahren für Schiffskontrollen durch Hafenstaaten verbessert und aufeinander abgestimmt wurden. Dieser Entwurf wird auf einer späteren Ministerkonferenz geprüft, die wahrscheinlich Ende dieses Jahres stattfinden wird.

2. Die Kommission legt Wert darauf, daß die Gemeinschaft im Rahmen dieses neuen Übereinkommens eine Rolle spielt, die ihrem besonderen Interesse an der Sicherstellung verbesserter, harmonisierter Kontrollmethoden der Hafenstaaten in Europa entspricht. Sie wird zu gegebener Zeit diesbezügliche Vorschläge unterbreiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 705/81

von Herrn d'Ormesson

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Juli 1981)

Betrifft: Berufstätigkeit der Abgeordneten der nationalen Parlamente

Kann die Kommission Auskunft über die Berufstätigkeit der Parlamentsabgeordneten in den einzelnen Staaten der Gemeinschaft geben?

**Antwort von Herrn Thorn
im Namen der Kommission**

(15. September 1981)

Der Gegenstand der Anfrage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 759/81

von Herrn Berkhouwer

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Juli 1981)

Betrifft: Finanzierung des Baus von Kühllhäusern in der EWG

Die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 ⁽¹⁾ zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sieht insbesondere vor, daß Beihilfen für den Bau neuer Anlagen, die der Vermarktung dienen, gewährt werden dürfen. Bestimmte, im übrigen von der Kommission gebilligte Vorhaben sehen unter anderem den Bau

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1 und ABl. Nr. L 53 vom 25. 2. 1977, S. 30 (Berichtigung).

von Kühlhäusern im Rahmen des Ausbaus der lokalen Industrie vor.

Indessen ist allgemein bekannt, daß die Situation der europäischen Unternehmen, die öffentliche Kühlhäuser unterhalten, derzeit im allgemeinen schwierig ist, da in den letzten Jahren eine Vielzahl an solchen Lagerhäusern errichtet wurde und andererseits die gegenwärtig von der Gemeinschaft verfolgte Politik das Einlagern von Produkten, für die eine Interventionsregelung gilt, weitestgehend einschränkt.

Es erscheint daher unangebracht, Vorhaben zu finanzieren, die den Bau von Kühlhäusern einschließen, da letztere zur Unterbeschäftigung in diesem Sektor beitragen werden, sei es dadurch, daß sie der Branche Einlagerungsaufträge entziehen, die gegenwärtig für Privatfirmen ausgeführt werden, sei es dadurch, daß sie auf dem öffentlichen Markt Kapazitäten anbieten, die den Bedarf des Erzeugerbetriebs, der das Lager errichten ließ, übersteigen.

Kann die Kommission daher mitteilen, welche Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, um zu vermeiden, daß Mittel der Gemeinschaft für die Finanzierung des Baus von Lagerhäusern verwendet werden, deren Gesamtkapazität in Europa bereits mehr als ausreicht?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**
(15. September 1981)

Das von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Problem stellt sich in mehreren Regionen der Gemein-

schaft. Aus diesem Grund verfolgt die Kommission seit langem in diesem Bereich eine sehr restriktive Beihilfepolitik.

Gemeinschaftsbeihilfen für Investitionen zum Bau von Kühlhäusern in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse werden nach folgenden Grundsätzen bewilligt:

- a) wenn es sich bei den Kühlhäusern um Mehrzweckinvestitionen und/oder unabhängige Investitionen handelt, wird keine Beihilfe gewährt;
- b) Beihilfen werden allein für Kühlanlagen vergeben, die mit Verarbeitungs- und Vermarktungsanlagen zusammenhängen, sofern Rentabilität und Notwendigkeit der geplanten Investitionen gewährleistet sind, andere Möglichkeiten, wirtschaftlich gesehen, nicht zur Verfügung stehen und die Investitionsbeihilfe den Erzeugern der Grunderzeugnisse eine Beteiligung an den wirtschaftlichen Vorteilen der Investition garantiert;
- c) besonders geachtet wird auf den Auslastungsgrad sowie darauf, daß die geplanten Kühlkapazitäten nicht die damit zusammenhängenden Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten übersteigen.

Nach Ansicht der Kommission bestünde bei weiteren Beschränkungen die Gefahr, daß die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik bei der Vermarktung und Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Nachteil der betreffenden Landwirte nicht erreicht würden.

